

Bekanntmachung
der Neufassung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes
(SchStG).

Vom 22. Juni 2001.

GVBl. LSA Nr. 25, Seite 214 ff, ausgegeben am 28. 06. 2001

Aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Mai 2001 (GVBl. LSA 5. 174) wird nachstehend der Wortlaut des Schiedsstellengesetzes in der vom In-Kraft-Treten nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Neufassung vom 25. Mai 1999 (GVBl. LSA 5.9 7),
1. das mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des Schiedsstellengesetzes und anderer Vorschriften; auf Artikel 5 Abs. 3 dieses Gesetzes wird hingewiesen.

Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz
(SchStG).

Erster Abschnitt
Die Schiedsstelle

§ 1

- (1) Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Innerhalb eines Amtsgerichtsbezirkes können Gemeinden mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle einrichten. Der Bezirk einer Schiedsstelle soll in der Regel nicht mehr als 20 000 Einwohner umfassen. Die Schiedsstelle führt in ihrer Bezeichnung einen Zusatz, der auf die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft oder auf den Schiedsstellenbezirk hinweist.
- (2) Die Gemeinden erfüllen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungskreis.

§ 2

- (1) Die Aufgaben der Schiedsstellen werden in der Regel von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedsperson) wahrgenommen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Schiedsstelle kann abweichend von Absatz 1 mit einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Schiedspersonen besetzt werden.

§ 3

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie muss das Wahlrecht besitzen und im Gemeindegebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben; bei mehreren Schiedsstellenbezirken im Gemeindegebiet soll sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung im Schiedsstellenbezirk haben.
- (2) In das Amt soll nicht berufen werden, wer nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Gemeinde und die Leitung des Amtsgerichtes (§§ 4 und 5) können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Personen erheben, soweit dies nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

§ 4

- (1) Die Schiedsperson wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.
- (2) Das Amt der Schiedsperson endet vorzeitig, wenn die Schiedsstelle aufgelöst wird.

§ 5

- (1) Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch die Direktorin oder den Direktor oder die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichtes (Leitung des Amtsgerichtes), in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.
- (2) Die Leitung des Amtsgerichtes (§ 5 Abs. 1 Satz 1) prüft, ob bei der Wahl der Schiedsperson die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 beachtet worden sind.
- (3) Die Bestätigung der Schiedsperson ist dem Gewählten und der Gemeinde oder dem gemeinsamen Verwaltungsamt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung, durch die die Bestätigung einer Schiedsperson versagt wird, ist zu begründen und dem Bürger sowie der Gemeinde oder dem gemeinsamen Verwaltungsamt schriftlich mitzuteilen.

§ 6

- (1) Die Schiedsperson wird von der Leitung des Amtsgerichtes (§ 5 Abs. 1 Satz 1) in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.
- (2) Die Amtszeit der Schiedsperson beginnt mit der Berufung in das Amt. Bis zu ihrem Amtsantritt bleibt die bisherige Schiedsperson tätig.

§ 7

- (1) Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer
 1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 2. infolge Krankheit auf voraussichtlich längere Zeit gehindert ist, das Amt auszuüben,
 3. aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist,
 4. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend für die Niederlegung des Amtes.
Über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet die Leitung des Amtsgerichtes (§ 5 Abs. 1 Satz 1).

§ 8

- (1) Die Schiedsperson ist ihres Amtes zu entheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Wahl nach § 3 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder nachträglich Umstände im Sinne des § 3 Abs. 1 bekannt werden, die ihrer Wahl entgegengestanden hätten. Sie kann ferner aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Schiedsperson
 1. ihre Pflichten gröblich verletzt hat,
 2. sich als unwürdig erwiesen hat,
 3. ihr Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
- (2) Über die Amtsenthebung entscheidet nach Anhörung der Schiedsperson und der zuständigen Gemeinde oder des zuständigen gemeinsamen Verwaltungsamtes die Leitung des Amtsgerichtes, wenn sie einem Präsidenten oder einer Präsidentin obliegt; anderenfalls auf dessen oder deren Antrag der Präsident oder die Präsidentin des Landgerichtes.

§ 9

- (1) Die Tätigkeit der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren wird von der Leitung des Amtsgerichtes, insbesondere hinsichtlich ihrer fach- und zeitgerechten Durchführung, beaufsichtigt. Sie trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Schiedsperson zu ordnungsgemäßer und unverzüglicher Führung ihrer Amtstätigkeit anzuhalten. Sie kann Weisungen erteilen. Sie bearbeitet Beschwerden über die Schiedsperson.
- (2) (aufgehoben)

§ 10

Die Schiedsperson führt ein Protokollbuch und ein Kassenbuch sowie eine Sammlung der Kostenrechnungen. Abgeschlossene Bücher sind spätestens nach Ablauf eines Monats bei der Leitung des Amtsgerichtes (§ 5 Abs. 1 Satz 1) einzureichen.

§ 11

- (1) Die Schiedsperson hat, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit, über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekanntgeworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Über Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist, darf die Schiedsperson nur mit Genehmigung der Leitung des Amtsgerichtes (§ 5 Abs. 1 Satz 1) aussagen. § 6 2 Abs. 1 bis 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Parteien des Schlichtungsverfahrens zustimmen.

§ 11a

- (1) Ist eine Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert, das Amt auszuüben, so beauftragt die Leitung des Amtsgerichtes (§ 5 Abs. 1 Satz 1) eine Schiedsperson eines benachbarten Schiedsstellenbezirkes, das Amt einstweilen wahrzunehmen.
- (2) Ist die Schiedsstelle mit mehreren Schiedspersonen besetzt, so regeln diese die Vertretung untereinander.

§ 11b

Ist die Schiedsstelle mit mehreren Schiedspersonen besetzt (§ 2 Abs. 2), so nimmt der Vorsitzende die außerhalb der Verhandlung anfallenden Aufgaben wahr.

§ 12

- (1) Die Sachkosten der Schiedsstelle trägt die Gemeinde.
- (2) Zu den Kosten gehört auch der Ersatz von Sachschäden der Schiedspersonen, die durch einen Unfall bei Ausübung ihres Amtes eingetreten sind, soweit die Schiedsperson diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz verlangen kann.
- (3) Für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson im Rahmen des Schlichtungsverfahrens haftet das Land. Der Rückgriff gegen die Schiedsperson ist nur unter den Voraussetzungen, nach denen gegen einen Beamten gemäß § 78 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt Rückgriff genommen werden kann, zulässig.
- (4) Bilden mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle oder werden gemeindefreie Gebiete dem Bezirk einer Schiedsstelle angeschlossen, so werden die Sachkosten der Schiedsstelle nach Maßgabe der Einwohnerzahl geteilt.

Zweiter Abschnitt Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Unterabschnitt 1 Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung

§ 13

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche sowie über nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre durchgeführt. Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt:

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichtsbarkeit fallen,
2. in Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die in Presse und Rundfunk begangen worden sind, und
3. in Rechtsstreitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

§ 14

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, den Rechtsstreit im Wege des Vergleiches beizulegen. Es wird aufgrund eines Antrages einer der am Rechtsstreit beteiligten Personen durchgeführt.
- (2) Ist die Schiedsstelle mit mehreren Schiedspersonen besetzt, wird die Verhandlung in der Regel von einer Schiedsperson geführt, es sei denn, der Vorsitzende hält eine Besetzung mit mehreren Schiedspersonen im Interesse der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits für geboten.

§ 15

- (1) Zuständig ist die Schiedsstelle, in deren Bezirk der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin wohnt.
- (2) Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsstelle eines anderen Bezirks vereinbaren, dass das Schlichtungsverfahren vor dieser Schiedsstelle stattfindet.

§ 16

Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt; mit Einvernehmen der Parteien kann die Verhandlung in einer anderen Sprache geführt werden.

§ 17

Die Schiedsperson ist von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetz ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder früherer Ehegatten;
3. in Angelegenheiten einer Person, die mit ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war;
4. in Angelegenheiten, in welchen sie als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt ist oder war;
5. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

§ 18

- (1) Die Schiedsstelle wird nicht oder nicht weiter tätig, wenn
 1. die zu protokollierende Vereinbarung nur in notarieller Form gültig ist;
 2. die Parteien auch nach Unterbrechung oder Vertagung der Schlichtungsverhandlung ihre Identität nicht nachweisen;
 3. Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer Vertreter bestehen.
- (2) Die Schiedsperson soll nicht tätig werden, wenn
 1. der Rechtsstreit bei Gericht anhängig ist;
 2. der Rechtsstreit bei einer von berufstätigen Körperschaften oder vergleichbaren Organisationen eingerichteten Schieds-, Schlichtungs- oder Einigungsstellen anhängig ist.

§ 19

Die Schiedsstelle kann den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

1. die streitige Angelegenheit sachlich oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist;
2. wegen der Person eines Verfahrensbeteiligten eine besonders schwierige Verfahrensgestaltung zu erwarten ist;
3. der Antrag erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich missbräuchlich gestellt ist.

§ 20

Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb des Bezirks der Schiedsstelle ist die Schiedsperson nur befugt, wenn die Amtsräume außerhalb des Bezirks der Schiedsstelle liegen oder der Augenschein eingenommen werden soll.

§ 21

- (1) Die Schiedsstelle leitet das Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Partei ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden, nach Beginn der Schlichtungsverhandlung jedoch nur, wenn der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin nicht widerspricht.
- (2) Endet das Schlichtungsverfahren nicht mit einem Vergleich (§ 31), so bedarf ein erneuter Antrag in derselben Sache der schriftlichen Zustimmung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin. Die Zustimmung ist bei der Antragstellung vorzulegen.

§ 22

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie dessen Rücknahme sind bei der Schiedsstelle schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Er muss Namen, Vornamen und Anschrift der Parteien, eine allgemeine Angabe des Streitgegenstandes sowie des Begehrens und die Unterschrift der antragstellenden Partei und der oder des Bevollmächtigten enthalten.
- (2) Wohnen die Parteien nicht im Bezirk derselben Schiedsstelle, so kann der Antrag auch bei der Schiedsstelle, in dessen Bezirk der Antragsteller oder die Antragstellerin wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist der zuständigen Schiedsstelle unverzüglich zu übermitteln.

§ 23

- (1) Die Schiedsstelle bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung.
- (2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). Die Ladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin glaubhaft macht, daß die Angelegenheit dringlich ist. Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist setzt die Zustimmung beider Parteien voraus.
- (3) Die Schiedsstelle händigt die Ladung den Parteien persönlich gegen Empfangsbekanntnis aus oder lässt sie durch die Post zustellen; der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen und auf die Folgen hingewiesen, die eine Verletzung dieser Pflicht haben kann. Hat eine Partei einen gesetzlichen Vertreter, so ist diesem die Ladung zuzustellen.
- (4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen der Schiedsstelle unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Hebt die Schiedsstelle den Termin nicht auf, so hat sie das der Partei mitzuteilen.

§ 24

1. Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen; §§ 28 und 34e Abs. 2 bleiben unberührt.
- (2) Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zu dem Termin, setzt die Schiedsstelle durch Bescheid ein Ordnungsgeld bis zu 75 Euro fest und bestimmt einen neuen Termin. Für diesen Termin gilt § 23 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Der Bescheid ist dem Betroffenen mit einer Belehrung über die Anfechtung nach den Absätzen 4 und 5 zuzustellen.
- (4) In dem Fortsetzungstermin kann der Betroffene den Antrag stellen, die Festsetzung des Ordnungsgeldes ganz oder teilweise aufzuheben. Er hat hierzu die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen er seine Abwesenheit in der ersten Schlichtungsverhandlung entschuldigt (§ 23 Abs. 4) oder sich gegen die Höhe des Ordnungsgeldes wendet. Die Schiedsstelle stellt neben einer kurzen Begründung zu Protokoll fest, ob sie den Bescheid aufhebt oder das Ordnungsgeld herabsetzt.
- (5) Hat die Schiedsstelle dem Antrag nach Absatz 4 Satz 1 nicht entsprochen, kann der Betroffene die Entscheidung bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, anfechten. Die Anfechtung ist binnen zwei Wochen nach dem Fortsetzungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Amtsgericht entscheidet über die Anfechtung der Entscheidung der Schiedsstelle ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der zu begründen ist. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist nicht anfechtbar. Für das Verfahren vor dem Amtsgericht werden Kosten nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.
- (7) Ist die Partei im Fortsetzungstermin erneut säumig, bestimmt die Schiedsstelle, soweit die andere Partei zustimmt, einen neuen Termin. Anderenfalls vermerkt sie die Beendigung des Schlichtungsverfahrens.

§ 25

- (1) War der Betroffene ohne Verschulden gehindert, die Frist nach § 24 Abs. 5 Satz 2 einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Der Wiedereinsetzungsantrag ist mit der Anfechtungserklärung innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Amtsgericht schriftlich einzureichen. Der Betroffene kann ihn auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder zu Protokoll der Schiedsstelle erklären, die den Bescheid erlassen hat. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen. Wird der Wiedereinsetzungsantrag zu Protokoll der Schiedsstelle erklärt, so wird er dem Amtsgericht zugeleitet.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der zu begründen ist. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Für das Verfahren werden Kosten nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

§ 26

Für die Berechnung der Fristen gilt § 222 der Zivilprozessordnung.

§ 27

Die Verhandlung vor der Schiedsstelle ist mündlich und nicht öffentlich. Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen; ein Termin zur Fortsetzung der Verhandlung ist sofort zu bestimmen.

§ 28

Die Vertretung natürlicher Personen durch Bevollmächtigte in der Schlichtungsverhandlung ist nicht zulässig. Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

§ 29

Jede Partei kann vor der Schiedsstelle mit einem Beistand erscheinen. In der Schlichtungsverhandlung darf ein Beistand nur zurückgewiesen werden, wenn er durch sein Verhalten die Verhandlung nachhaltig stört und dadurch die Einigungsbemühungen wesentlich erschwert. Nicht zurückgewiesen werden dürfen Rechtsanwälte und Beistände von Personen, die nicht lesen oder schreiben können, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die blind, taub oder stumm sind.

§ 30

- (1) Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch der Augenschein genommen werden. Vorgelegte Urkunden können berücksichtigt werden.
- (2) Zur Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schiedsperson nicht befugt.

§ 31

- (1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er zu Protokoll zu nehmen.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
 2. die Namen und Vornamen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, wie diese sich ausgewiesen haben;
 3. den Gegenstand des Streites;
 4. den Vergleich der Parteien.
- (3) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist hierüber ein kurzer Vermerk aufzunehmen.

§ 32

- (1) Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. Dies ist in dem Protokoll zu vermerken.
- (2) Das Protokoll ist von den Schiedspersonen und den Parteien eigenhändig zu unterschreiben. Nach Vollzug der Unterschriften wird ein Vergleich wirksam.
- (3) Erklärt eine Partei, daß sie nicht schreiben könne, so muss die Schiedsperson das Handzeichen der schreibunkundigen Person durch einen besonderen Vermerk beglaubigen.

§ 33

- (1) Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder Ausfertigungen des Protokolls.
- (2) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls. Der Ausfertigungsvermerk muss Angaben über den Ort und die Zeit der Ausfertigung sowie die Personen enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird, von der Schiedsperson unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen werden.
- (3) Die Ausfertigung wird von der Schiedsstelle erteilt, die die Urschrift des Protokolls verwahrt. Die Schiedsperson hat vor Aushändigung der Ausfertigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.
- (4) Befindet sich das Protokoll in der Verwahrung des Amtsgerichts, so wird die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

§ 34

- (1) Aus dem vor einer Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt.
- (2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Vergleichen, die vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingereichten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind, finden entsprechende Anwendung. Die Vollstreckungsklausel auf der Ausfertigung erteilt das Amtsgericht in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat.
- (3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Das Amtsgericht benachrichtigt die Schiedsstelle von der Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn es das Protokoll nicht verwahrt.

Unterabschnitt 2

Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung

§ 34a

- (1) In folgenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem die Parteien einen Versuch unternommen haben, die Streitigkeiten vor einer in § 34b genannten Stelle gütlich beizulegen:

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 750 Euro nicht übersteigt,

2. in Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht wegen

- a) Einwirkungen auf das Nachbargrundstück nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches

- c) Hinüberfalls von Früchten nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- e) der im Nachbarschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelten privaten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

3.in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf
 - 1. Klagen nach den §§ 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind
 - 2. Streitigkeiten in Familiensachen,
 - 3. Wiederaufnahmeverfahren,
 - 4. Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden,
 - 5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
 - 6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung,
 - 7. Adhäsionsverfahren nach den §§ 403 bis 406 c der Strafprozessordnung,
 - 8. Klagen, für die nach anderen Vorschriften ein obligatorisches Vorverfahren angeordnet ist,
 - 9. Streitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, eines Landes, der Gemeinden und Kreise sowie der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
- (3) Die nach landesrechtlichen Vorschriften bestehenden Ausschlussfristen für die Erhebung der Klage werden durch den Eingang eines Antrags nach § 34d Abs. 1 bei den in § 34b genannten Stellen unterbrochen.

§ 34b

- (1) Zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung sind die Schiedsstellen nach § 1 sowie diejenigen Schlichtungsstellen berufen, die jede Notarin und jeder Notar sowie diejenige Rechtsanwältin und derjenige Rechtsanwalt, die oder der in die Liste nach §, 34 c Abs. 2 eingetragen ist, errichtet.
- (2) Die Streitschlichtung obliegt der örtlich zuständigen Schlichtungsstelle, sofern nicht die Parteien die Zuständigkeit einer anderen Schieds- oder Schlichtungsstelle vereinbart haben. Örtlich zuständig ist diejenige Schieds- oder Schlichtungsstelle, in deren Bezirk die antragsgegnerische Partei wohnt oder ihren Sitz oder eine Niederlassung hat. Unter mehreren örtlich zuständigen Stellen trifft die antragstellende Partei die Wahl.
- (3) Die Stellen, die nach Absatz 1 tätig werden, sind Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr.1 der Zivilprozessordnung.
- (4) § 10 Satz 1, §§ 11, 17 und 18 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, soweit in § 34c nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 34c

- (1) Jede Notarin und jeder Notar des Landes errichtet am Amtssitz eine Schlichtungsstelle. Sie können die Durchführung des Schlichtungsverfahrens auch den bei ihnen in der Ausbildung befindlichen Notarassessorinnen und Notarassessoren zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt erstellt eine Liste ihrer Mitglieder, die bereit sind, als Schlichtungspersonen tätig zu werden. Die Liste wird jeweils zum 31. Dezember mit Wirkung für das Folgejahr aufgestellt und vom Ministerium der Justiz im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Die auf den Listen aufgeführten Schlichtungspersonen dürfen ein Tätigwerden nicht ohne ausreichenden Grund verweigern.
- (3) Die als Schlichtungspersonen tätigen Notarinnen, Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die Notarassessorinnen und Notarassessoren haben ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Sie beachten bei der Ausübung des Schlichteramtes ihre allgemeinen standes- und berufsrechtlichen Pflichten. Wer als Schlichter tätig war, kann in derselben Sache keine der Parteien im gerichtlichen Verfahren vertreten.
- (4) Die Aufsicht über die Notarinnen und Notare als Schlichtungspersonen üben die in § 92 der Bundesnotarordnung bezeichneten Behörden aus; die Aufsicht über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Schlichtungspersonen obliegt den für die Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 8 der Bundesrechtsanwaltsordnung zuständigen Stellen. Die Aufsichtsbehörde kann die hierfür erforderlichen Verwaltungsanordnungen treffen. Die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, dass die Schlichter den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen. Sie können jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung in diesen Angelegenheiten verlangen. Sie entscheiden über die Frage der Erteilung einer Aussagegenehmigung. Für die Notarinnen und Notare gelten im Übrigen die §§ 93 bis 110a der Bundesnotarordnung und für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die §§ 113 bis 161a der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.

§ 34d

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, den Rechtsstreit im Wege des Vergleichs beizulegen. Es wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. § 22 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Soweit ein von der antragstellenden Partei zu zahlender Vorschuss (§ 48 Abs. 2 und 3) nicht innerhalb der hierfür bestimmten Frist geleistet wird, gilt der Antrag als zurückgenommen. Auf die Folge ist mit Bestimmung der Frist hinzuweisen.
- (3) Die Schlichtungspersonen können die Parteien an eine dazu bereite andere Schlichtungsperson verweisen, wenn das beantragte Schlichtungsverfahren voraussichtlich nicht binnen einer Frist von drei Monaten durchgeführt werden kann.
- (4) Schiedspersonen (§ 2) können die Parteien an eine dazu bereite Schlichtungsperson nach § 34c Abs. 1 und 2 verweisen, wenn der Fall rechtlich oder tatsächlich schwierig ist. Für die Verweisung werden Kosten nicht erhoben. Nach Beginn der Schlichtungsverhandlung ist eine Verweisung nur mit Zustimmung der antragstellenden Partei zulässig.
- (5) Die Schlichtungspersonen können in Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn der Schwerpunkt im öffentlichen Recht liegt.

§ 34e

- (1) Die Schlichtungsperson soll umgehend Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung bestimmen. § 23 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Dies gilt nicht im Fall der gesetzlichen Vertretung sowie dann, wenn die Parteien einen Vertreter entsenden, der zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist, und die Schlichtungsperson dem Fernbleiben der Partei vor der Schlichtungsverhandlung zugestimmt hat. § 28 Satz 2 und § 29 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Bleibt die antragstellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem Termin oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin genügend zu entschuldigen, gilt der Antrag als zurückgenommen. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs (§ 34h) wird nicht erteilt. § 25 gilt entsprechend.
- (4) Erscheint die antragsgegnerische Partei nicht zu dem Termin, gelten § 24 Abs. 2 bis 7, § 25 entsprechend.

§ 34f

- (1) Die Schlichtungsverhandlung findet in der Regel mündlich und nicht öffentlich statt. Sie soll möglichst ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden; ein Termin zur Fortsetzung der Verhandlung ist sofort zu bestimmen. In geeigneten Fällen sieht die Schlichtungsperson nach Anhörung der Parteien von einem Termin ab und verfährt schriftlich. Beweise sind nur entsprechend § 30 zu erheben. Im Übrigen wird der Gang des Verfahrens von der Schlichtungsperson nach freiem Ermessen bestimmt.
- (2) Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen. Das Protokoll enthält:
 1. den Ort und die Zeit der Verhandlung,
 2. den Namen der Schlichtungsperson nebst der Angabe, ob es sich um eine Schiedsperson, eine Notarin oder einen Notar, eine Notarassessorin oder einen Notarassessor, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt handelt,
 3. die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie die Angabe, wie sich diese legitimiert haben,
 4. den Gegenstand des Streits,
 5. die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung.
- (3) Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut zu Protokoll zu nehmen. § 32 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Parteien oder deren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder Ausfertigungen des Protokolls. § 33 findet entsprechende Anwendung. Der Ausfertigungsvermerk einer Schlichtungsstelle nach § 34c Abs 2 ist anstelle eines Dienstsiegels mit einem anwaltlichen Stempel zu versehen.

§ 34g

- (1) Aus dem in der Schlichtungsverhandlung geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt. § 34 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Vollstreckungsklausel auf einem vor einer Schlichtungsstelle geschlossenen Vergleich erteilt im Falle des § 34c Abs. 1 die Notarin oder der Notar, ansonsten das Amtsgericht. § 34 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 34h

- (1) Bleibt der Einigungsversuch erfolglos, ist der antragstellenden Partei hierüber unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen, die dem Gericht bei Klageerhebung vorzulegen ist (Erfolgslosigkeitsbescheinigung).
- (2) Die Bescheinigung hat die Namen und die Anschriften der Parteien, eine Angabe des Streitgegenstands, Beginn und Ende des Verfahrens sowie Ort und Zeit der Ausstellung zu enthalten. Im Falle der Erteilung einer Bescheinigung nach § 15a Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung ist dies gesondert zu vermerken.
- (3) Das Scheitern eines Einigungsversuchs vor einer anderen Gütestelle im Sinne von § 15a Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, ist durch eine Bescheinigung der jeweiligen Gütestelle nachzuweisen, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht.
- (4) Eine Bescheinigung ist auch auszustellen, sofern die Schlichtungsperson den Anwendungsbereich nach § 34a für nicht eröffnet oder einen Fall des § 34d Abs. 5 als gegeben erachtet.

§ 34i

- (1) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Eine Erstattung der Kosten der Parteien findet nicht statt. Die Parteien können eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.
- (2) Haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, ohne dass darin eine Vereinbarung über die Kostentragung enthalten ist, gelten die Kosten als gegeneinander aufgehoben.

Dritter Abschnitt
Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen
Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage

§ 35

- (1) Die Schiedsstelle ist die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 Strafprozessordnung. Sie ist zuständig für die dort genannten Vergehen.
- (2) Der Sühneversuch wird im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durchgeführt. Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts, soweit in den §§ 36 bis 39 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

§ 36

- (1) Das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht kann auf Antrag gestatten, dass von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn die antragstellende Partei von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müsste, soweit entfernt wohnt, dass ihr unter Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann stattdessen den Antragsteller oder die Antragstellerin ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen; der Vertreter legt der Schiedsstelle einen gerichtlichen Beschluss sowie eine schriftliche Vollmacht vor.
- (2) Die Parteien können die Entscheidung des Gerichts mit der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozessordnung anfechten.

§ 37

Die Schiedsstelle darf den Sühneversuch nur ablehnen, wenn die Parteien auch nach Unterbrechung oder Vertagung der Schlichtungsverhandlung ihre Identität nicht nachweisen.

§ 38

Hat der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin einen gesetzlichen Vertreter, so stellt die Schiedsstelle auch diesem die Terminnachricht zu. Der Vertreter ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zugelassen.

§ 39

- (1) Auf Antrag bescheinigt die Schiedsperson die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zum Zwecke der Einreichung der Klage (§ 380 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung), wenn
 1. in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung nicht zustande gekommen ist oder
 2. allein der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin dem Schlichtungstermin unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat; wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, in dem die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so trifft diese Wirkung erst dann ein, wenn die beschuldigte Partei auch in einem zweiten Termin ausbleibt.Wurde im Falle des Satzes 1 Nr.2 gegen den Antragsgegner ein Ordnungsgeld verhängt, so wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist zur Anfechtung des Bescheids über das Ordnungsgeld abgelaufen ist und der Bescheid nicht angefochten worden ist, oder die Anfechtung erfolglos geblieben ist.
- (2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit einem Dienstsiegel zu versehen. Sie hat die Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung, das Datum der Antragstellung sowie Ort und Datum der Ausstellung zu enthalten.

Vierter Abschnitt
Die Anerkennung weiterer Gütestellen

§ 40

- (1) Als Gütestelle im Sinne von § 79 4 Abs. 1 Nr.1 der Zivilprozessordnung können Personen oder Vereinigungen auf Antrag anerkannt werden, wenn sie:
 1. die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige und objektive Schlichtung bieten,
 2. die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe betreiben,
 3. nach einer für die Parteien jederzeit zugänglichen Verfahrensordnung vorgehen, die vorsehen muss, dass
 - a) die Schlichtungstätigkeit nicht ausgeübt wird, wenn ein in § 17 genannter Ausschlussgrund vorliegt und
 - b) die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien Gelegenheit erhalten, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zum Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.
- (2) Natürliche Personen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (3) Juristische Personen, die gewährleisten, dass
 1. die von ihnen bestellten Schlichtungspersonen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und
 2. sie im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind, können als Gütestellen anerkannt werden.

§ 41

- (1) Soweit die Gütestelle nicht von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt getragen wird, muss eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden bestehen und die Versicherung während der Dauer der Anerkennung als Gütestelle aufrechterhalten bleiben. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat.
- (2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen die Gütestelle zur Folge haben könnte.
- (3) Die Mindestversicherungssumme beträgt 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherten für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.
- (4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 v. H. der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

- (5) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Anerkennung als Gütestelle zuständigen Stelle den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Ihr sind auch die Umstände im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag anzuzeigen.

§ 42

- (1) Die Gütestelle hat durch die Führung von Handakten einen geordneten Überblick über die von ihr entfaltete Tätigkeit zu ermöglichen. In den Akten muss insbesondere enthalten sein:
1. die Namen und Anschriften der Parteien,
 2. die Angabe des Streitgegenstands,
 3. der Zeitpunkt der Einreichung des Güteantrags bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle sowie der Beendigung des Güteverfahrens,
 4. im Falle des Abschlusses eines Vergleichs zwischen den Parteien dessen genauer Wortlaut.
- (2) Die Gütestelle hat die Akten für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums können die Parteien von der Gütestelle gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen geschlossener Vergleiche verlangen.

§ 43

- (1) Die Anerkennung als Gütestelle ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen.
- (2) Die Anerkennung als Gütestelle ist zu widerrufen, wenn:
1. ihre Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 40 Abs. 1 entspricht,
 2. die persönlichen Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 40 Abs. 2 und 3 nicht mehr erfüllt sind,
 3. die erforderliche Haftpflichtversicherung nach § 41 nicht mehr besteht,
 4. die Gütestelle auf die Rechte aus ihrer Anerkennung gegenüber der für die Anerkennung zuständigen Stelle schriftlich verzichtet hat.

§ 44

- (1) Zuständig für die Anerkennung als Gütestelle sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist das Ministerium der Justiz, das diese Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.
- (2) Änderungen der für die Anerkennung in den §§ 40 bis 42 maßgeblichen Umstände sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese kann jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung verlangen und anordnen, dass ihr die Handakten (§ 42) in regelmäßigen Abständen vorgelegt werden.

§ 45

Über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im BGBl. III Gliederungsnummer 300-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 vom 2. August 2000 (BGBl. 15.1253).

Fünfter Abschnitt Kosten

§ 46

- (1) Die Schiedsstelle erhebt für ihre Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.
- (2) Dies gilt auch für die Notarinnen, Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, soweit sie nach § 34b Abs. 1 und 2 tätig werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der auf ihre Kosten entfallenden Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

§ 47

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, der die Tätigkeit der Schiedsstelle oder der sonstigen Schlichtungsperson veranlasst hat. Dies ist auch der Fall, wenn der Antrag zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt.
- (2) Kostenschuldner ist ferner
1. derjenige, der die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsstelle oder der sonstigen Schlichtungsperson abgegebene Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat,
 2. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. hinsichtlich der Schreibauslagen derjenige, der die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 geht der Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 vor.

§ 48

- (1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.
- (2) Die Schiedsstelle oder sonstige Schlichtungsperson soll ihre Tätigkeit grundsätzlich von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.
- (3) Die Schiedsstelle oder sonstige Schlichtungsperson, die den Antrag im Wege der Amtshilfe aufnimmt, hat lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und fordert nur hierfür einen Vorschuss ein.
- (4) Dem Kostenschuldner zu erteilende Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die der Kostenschuldner eingereicht hat, kann die Schiedsstelle oder sonstige Schlichtungsperson zurückhalten, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten gezahlt sind.
- (5) Die Verjährung der Kostenforderung richtet sich nach § 9 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 49

- (1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden aufgrund einer von der Schiedsperson oder der sonstigen Schlichtungsperson unterschriebenen und dem Kostenschuldner mitgeteilten Kostenrechnung eingefordert.
- (2) Zahlt der Kostenschuldner die Kostenrechnung einer Schieds- oder Schlichtungsperson nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, werden die Kosten und Ordnungsgelder auf Antrag der Schieds- oder Schlichtungsperson nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 50

- (1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr 50 Euro.
- (2) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens 75 Euro erhöht werden.
- (3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt oder ist die antragstellende Partei zugleich Antragsgegnerin, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 51

- (1) Die Schiedsstelle oder die sonstige Schlichtungsperson erhebt
 1. Schreibaussagen für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Schreibaussagen bestimmt sich nach § 136 Abs. 3 der Kostenordnung;
 2. die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe.
- (2) Die Entschädigung eines hinzugezogenen Dolmetschers zählt zu den baren Auslagen. Vor Hinzuziehung eines Dolmetschers hat die Schiedsstelle oder die sonstige Schlichtungsperson grundsätzlich einen die voraussichtlichen Kosten deckenden Vorschuss einzufordern. Wer die Kosten der Inanspruchnahme eines Dolmetschers zu tragen hat, bestimmt sich nach § 47 dieses Gesetzes. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Entschädigung ist auf Antrag der Schiedsstelle oder der sonstigen Schlichtungsperson oder des Dolmetschers von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle oder die sonstige Schlichtungsperson ihren Sitz hat, durch richterlichen Beschluss festzusetzen; § 16 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ist auf das Festsetzungsverfahren entsprechend anzuwenden.

§ 52

- (1) Die Schiedsstelle oder die sonstige Schlichtungsperson kann ausnahmsweise, wenn das mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz oder teilweise absehen. Aus denselben Gründen kann von der Erhebung von Auslagen, mit Ausnahme der in § 51 Abs. 2 genannten abgesehen werden.
- (2) Den Ausfall der Schreibaussagen trägt die Schiedsstelle, während notwendige bare Auslagen von der Gemeinde als Sachkosten der Schiedsstelle zu tragen sind.
- (3) Wird der Kostenschuldner nach Absatz 1 von den Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise befreit, haftet den nach § 34b Abs. 1 und 2 tätigen Schlichtungspersonen die Landeskasse für den Ausfall.

§ 53

Über Einwendungen des Kostenschuldners gegen die Kostenrechnung oder gegen Maßnahmen nach § 48 Abs. 2 und 4 entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle oder die sonstige Schlichtungsperson ihren Sitz hat, durch richterlichen Beschluss. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Kosten werden nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

§ 54

- (1) Die von der Schiedsstelle erhobenen Gebühren stehen zu gleichen Teilen der Schiedsstelle und der Gemeinde zu.
- (2) Die von der Schiedsstelle nach § 51 Abs. 1 Nr.1 erhobenen Auslagen erhält die Schiedsstelle.
- (3) Die von der Schiedsstelle erhobenen Ordnungsgelder stehen der Gemeinde zu.
- (4) Den Notarinnen, Notaren, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die nach § 34b Abs. 1 und 2 tätig werden, stehen die von ihnen nach diesem Gesetz erhobenen Kosten und Ordnungsgelder zu.

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55

- (1) Sind die Schiedspersonen einer Schiedsstelle vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 15. April 1998 (GVBl. LSA S.179) von der Gemeindevertretung oder dem Gemeinschaftsausschuss gewählt worden, so richtet sich die Besetzung der Schiedsstelle für die Dauer der Amtszeit (§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2) nach § 2 Abs. 2 in der vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung.
- (2) Mit dem vorzeitigen Ende der Amtszeit der Schiedsperson einer Schiedsstelle, deren Besetzung sich nach § 2 Abs. 2 in der vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden geltenden Fassung richtet, endet auch die Amtszeit der weiteren Schiedspersonen der Schiedsstelle vorzeitig. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
Durch § 3 Abs. 3 wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) eingeschränkt.

§ 57

- (1) (weggefallen)
- (2) Aus zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes für vollstreckbar erklärten Erscheinungen gesellschaftlicher Gerichte findet die Zwangsvollstreckung statt.

§ 58

(In-Kraft-Treten)

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

5. Jahrgang

Magdeburg, den 1. November 1995

Nummer 56

I N H A L T

- Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten Runderlasse erfolgt nicht -

I.

A. Staatskanzlei

B. Ministerium des Innern

C. Ministerium der Justiz

A V 12. 10. 1995, Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden. 2171

D. Ministerium der Finanzen

E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft und Technologie

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

J. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung

I.

C. Ministerium der Justiz

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden

A V des MJ vom 12. 10. 1995 - 3180-203.10

1.

Verwaltungsvorschriften

Zur Ausführung des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (nachfolgend Schiedsstellengesetz) vom 13. 9. 1990 (GBl. I S. 1527), das nach Anlage II Kap. III Sachgeb. A Abschn. I Nr. 3 zum Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990 i. V. m. Art. 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23.9. 1990 (BGBl. II S. 885) fortgilt, ergeht folgende Allgemeine Verfügung:

Zu § 1

Bildung von Schiedsstellen

1. Zuständig für die Einrichtung von Schiedsstellen sind die Gemeinden. Der Amtsbereich (Amtsbezirk) der Schiedsstelle erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde. Errichtet die Gemeinde mehrere Schiedsstellen, so ist für jede Schiedsstelle deren Amtsbereich zu bestimmen.

2. Soweit mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle bilden, erstreckt sich der Amtsbereich der Schiedsstelle auf das Gebiet der beteiligten Gemeinden. Dabei ist zu bestimmen, in welcher der beteiligten Gemeinden die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

3. Die Schiedsstelle führt einen auf ihren Amtsbereich hinweisenden Zusatz.

4. Die Einrichtung einer Schiedsstelle und deren Amtsbereich sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen .

Zu § 2

1. Amtsbezeichnung, Dienstsiegel, Amtsschild

1.1. Die Schiedspersonen führen bei ihrer Amtsausübung die Bezeichnung „Schiedsfrau“ bzw. „Schiedsmann“.

1.2 Die Schiedsstelle führt das kleine Landessiegel in Form des Farbdruckstempels mit der Umschrift „Schiedsstelle“ und einen auf die Gemeinde oder den weiteren Amtsbereich hinweisenden Zusatz. Es darf nur im Rahmen der Amtstätigkeit benutzt werden.

1.3. Das Dienstsiegel ist sorgfältig und so aufzubewahren, dass Unbefugte es nicht benutzen können. Bei Verlust des Dienstsiegels sind der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts und die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

1.4. Das Gebäude, in dem die Aufgaben der Schiedsstelle wahrgenommen werden, ist durch ein Amtsschild kenntlich zu machen. Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und darunter die Bezeichnung „Schiedsstelle“ mit einem auf die Gemeinde oder den weiteren Amtsbezirk hinweisenden Zusatz.

1.5. Dienstsiegel und Amtsschild stellt die Gemeinde.

1.6. Für die Anfertigung und Führung des Dienstsiegels ist der RdErl. des MI vom 18. 12. 1992 (MBI. LSA 1993 S. 467) entsprechend anzuwenden.

2. Strafrechtliche Verantwortung

Die Schiedspersonen stehen als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Strafgesetzbuches) und unterliegen den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften.

Zu § 3

1. Anforderungen an die Schiedsperson

1.1. Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein, Ansehen genießen und fähig sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrzunehmen und den streitbefangenen Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

1.2. Nicht in das Amt berufen werden soll, wer

- a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- b) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. 12. 1991 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 22 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. 9. 1994 , (BGBl. I S. 2325), oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt einer Schiedsperson nicht geeignet ist.

Die Gemeinde soll von der zur Wahl vorgeschlagenen oder sonst vorgesehenen Person eine schriftliche Erklärung verlangen, daß bei ihr die Voraussetzungen der Buchstaben a und b nicht vorliegen.

2. Wohnort der Schiedsperson

Maßgeblich ist, daß die Schiedsperson den räumlichen Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse im Amtsbezirk der Schiedsstelle hat.

Zu § 4

Wahl der Schiedspersonen

Die Gemeinden sollen sich um die Benennung geeigneter Personen bemühen. Sie sollen das Ehrenamt zur Bewerbung auch öffentlich ausschreiben. Vor der Wahl oder Wiederwahl soll die Gemeinde eine Stellungnahme des Direktors (Präsident) des Amtsgerichts einholen und die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, hören.

Zu § 5

Bestätigung der Schiedspersonen

1. Sobald die Schiedsperson gewählt ist, übersendet der Bürgermeister die Protokolle über die Wahl zum Zwecke der Bestätigung dem Direktor (Präsident) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle, für die die Schiedsperson gewählt worden ist, ihren Sitz hat. Der Bürgermeister fügt alle weiteren Vorgänge über die Wahl und die Person der Gewählten bei.

2. Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts hat vor der Bestätigung zu prüfen, ob bei der Wahl die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind, insbesondere § 3 Abs. 1 und 2 des Schiedsstellengesetzes.

Die Verfügung, durch die eine Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und dem Gewählten sowie dem Bürgermeister zuzustellen. Es ist unverzüglich eine Neuwahl zu veranlassen.

Zu § 6

Berufung und Verpflichtung

1. Die Wahl begründet noch nicht die Befugnis zur Amtsausübung. Dazu bedarf es der Berufung in das Amt und der Verpflichtung durch den Direktor (Präsident) des Amtsgerichts. Dabei ist zugleich über etwa geltend gemachte Ablehnungsgründe zu entscheiden (§ 7 des Gesetzes). Mit ihrer Berufung beginnt die Amtszeit der Schiedsperson.

Die Schiedsperson wird nur verpflichtet, nicht vereidigt.

2. Vor der Verpflichtung belehrt der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts die Schiedsperson in angemessener Weise über ihre Aufgaben und Pflichten. Anschließend verpflichtet er die Schiedsperson, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

3. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

4. Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts teilt dem Bürgermeister die Berufung der Schiedsperson und ihre Verpflichtung schriftlich mit. Der Bürgermeister macht anschließend den Namen der Schiedsperson, ihren Sitz und die Zeit der Sprechstunden öffentlich bekannt.

5. Wird eine Schiedsperson wiedergewählt und übt sie ihr Amt ohne Unterbrechung weiter aus, bedarf es keiner erneuten Verpflichtung.

Zu §§ 7 und 8

Beendigung des Amtes

1. Die Niederlegung des Amtes ist dem Bürgermeister oder dem Direktor (Präsident) des Amtsgerichts gegenüber schriftlich oder zu Protokoll unter Angabe der Gründe zu erklären.

2. Die Entscheidung des Direktors (Präsident) des Amtsgerichts über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Der Bürgermeister erhält eine Abschrift der Entscheidung.

3. Bis zur Entscheidung des Direktors (Präsident) des Amtsgerichts über die Berechtigung zur Niederlegung hat die Schiedsperson ihr Amt weiterzuführen.

4. Über die Amtsenthebung hat der Präsident des Landgerichts zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Schiedsperson und dem Bürgermeister zuzustellen. Das Amtsgericht erhält eine Abschrift der Entscheidung.

Zu § 9

1. Aufsicht

1.1. Die Schiedspersonen unterstehen bei ihrer Tätigkeit im Bereich der Rechtspflege, insbesondere der Schlichtungsverfahren, der unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Aufsicht des Direktors (Präsident) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Außerhalb des

Schlichtungsverfahren, z. B. soweit die Verwendung der zur Verfügung gestellten Sachmittel in Frage steht, unterliegt die Schiedsstelle den Weisungen und der Aufsicht der Gemeinde als Trägerin der Schiedsstelle.

1.2. In allen Angelegenheiten, die die Tätigkeit im Schlichtungsverfahren betreffen, wendet sich die Schiedsstelle an den Direktor (Präsident) des Amtsgerichts, bei dem auch Anträge an die höheren Justizverwaltungsbehörden zur Weiterleitung einzureichen sind.

1.3. In allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere wegen der erforderlichen Sachmittel und der Beitreibung von Kosten und Ordnungsgeldern, wendet sich die Schiedsstelle an die Gemeinde. An diese als Kostenträgerin sind auch Anträge auf Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstgangs außerhalb eines Schlichtungsverfahrens zu richten. Insofern untersteht die Schiedsstelle den Weisungen und der Aufsicht der Gemeinde als Trägerin der Schiedsstelle.

2. Dienstbesprechungen

2.1. Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts soll jährlich eine Dienstbesprechung mit den Schiedspersonen seines Bezirks durchführen.

2.2. Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden, und zwar auch für mehrere Amtsgerichtsbezirke gemeinsam.

2.3. Die Schiedspersonen sind verpflichtet, sich mit den Aufgaben ihres Amtes vertraut zu machen und sich darin fortzubilden.

2.4. Reisekosten, die den Schiedspersonen durch die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Fortbildungsmaßnahmen entstehen, gehören zu den Sachkosten, die die Gemeinden zu tragen haben (§ 12 des Schiedsstellengesetzes).

3. Mitteilung von Wahrnehmungen

Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts und der Bürgermeister unterrichten sich gegenseitig über Wahrnehmungen, die zu einem dienstaufsichtlichen Einschreiten gegenüber einer Schiedsperson führen können.

4. Jahresübersicht

4.1. Die Schiedsstelle reicht dem Direktor (Präsident) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, bis zum 31. 1. eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem Muster in Anlage 1 ein (Jahresbericht).

4.2. Die Ergebnisse sind bei dem Amtsgericht in eine nach dem Muster in Anlage 2 zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die Direktoren der Amtsgerichte legen die Übersicht bis zum 15. 2. dem Präsidenten des Landgerichts vor.

4.3. Der Präsident des Landgerichts läßt für seinen Bezirk die Übersichten in gleicher Weise zusammenstellen. Er vermerkt zusätzlich - ebenso wie der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts - die Zahl der am Jahresschluß vorhandenen Schiedsstellen.

4.4. Die Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichte reichen ihre Übersicht bis zum 1. 3. eines jeden Jahres dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein. Eine den Oberlandesgerichtsbezirk umfassende Gesamtübersicht ist jeweils bis zum 31. 3. dem Ministerium der Justiz vorzulegen.

1. Amtliche Bücher

1.1. Form der Bücher

1.1.1. Das Protokollbuch und das Kassenbuch sollen dauerhaft gebunden sein und aus dauerhaftem Papier bestehen. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen.

1.1.2. Anstelle eines dauerhaft gebundenen Buches darf ein Loseblattbuch verwendet werden. Die einzelnen Blätter des Loseblattbuchs sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

1.2. Beschaffung der Bücher

1.2.1. Die Bücher beschafft die Gemeinde in der die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

1.2.2. Vor der Aushändigung des Protokollbuchs und des Kassenbuchs an die Schiedsstelle soll der Bürgermeister auf dem Vorblatt des Protokollbuchs und auf der ersten Seite des Kassenbuchs folgenden Vermerk eintragen:

"Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch der Schiedsstelle (genaue Bezeichnung) bestehend aus... Seiten, den Schiedspersonen der Schiedsstelle in ... zum amtlichen Gebrauch übergeben.
(Ort und Datum, Dienststempel und Unterschrift)."

Wird diese Eintragung vom Bürgermeister nicht vorgenommen, so sind die Bücher dem Direktor (Präsident) des Amtsgerichts zum Zwecke der Eintragung vorzulegen.

1.3. Führung der amtlichen Bücher

Die Schiedsstelle hat die amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden. Es darf nicht radiert werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene noch lesbar bleibt. Die Streichungen sind als solche zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

1.4. Behandlung abgeschlossener Bücher und des Schriftguts

1.4.1. Die Schiedsstelle hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei dem Direktor (Präsident) des Amtsgerichts einzureichen. Darüber ist eine Quittung auszustellen. Ein neues Buch ist rechtzeitig bei der Gemeinde anzufordern.

1.4.2. Nach Abschluß des Protokollbuchs oder Kassenbuchs hat der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts hinter der letzten Eintragung im Vorblatt zum Protokollbuch oder im Kassenbuch folgenden Vermerk einzutragen:

„Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch abgeschlossen.
(Ort und Datum, Dienststempel und Unterschrift)."

1.4.3. Das Amtsgericht kann vernichten:

- a) das Protokollbuch mit Vorblatt und die Sammlung der Kostenrechnungen nach 30 Jahren,
- b) das Kassenbuch nach zehn Jahren.

Die Frist beginnt mit dem Tag der letzten Eintragung.

1.4.4. Sonstiges Schriftgut ist ein Jahr lang aufzubewahren.

2. Protokollbuch

2.1. In das Protokollbuch sind aufzunehmen:

2.1.1. die Protokolle über vor der Schiedsstelle geschlossene Vergleiche (§ 31 des Schiedsstellengesetzes).

- 2.1.2. die Protokollvermerke über erfolglos gebliebene Sühneveruche in Strafsachen (Nr. 1 zu § 39),
- 2.1.3. die Vermerke über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Erfolglosigkeit des Sühneveruchs (Nr. 1.6. zu § 39),
- 2.1.4. die Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen nach § 33 Abs. 3 des Schiedsstellengesetzes,
- 2.1.5. die Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln nach Benachrichtigung durch das zuständige Amtsgericht (§ 34 Abs. 3 des Schiedsstellengesetzes),
- 2.1.6. die Protokolle über das Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache (§ 44 des Schiedsstellengesetzes).

3. Vorblatt des Protokollbuchs

Dem Protokollbuch ist ein Vorblatt nach dem aus Anlage 3 ersichtlichen Muster vorzuheften. Das Vorblatt ist laufend zu führen. In das Vorblatt sind insbesondere einzutragen:

- a) Vermerke über erfolglose Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 31 Abs. 3 des Schiedsstellengesetzes),
- b) Vermerke über die Festsetzung von Ordnungsgeldern (siehe Nr. 3.5. zu § 24).

4. Kassenbuch

Nähere Bestimmungen über die Führung des Kassenbuchs und die Sammlung der Kostenrechnungen enthalten Nrm. 1 und 2 zu § 46 des Schiedsstellengesetzes.

5. Prüfung der Bücher

5.1. Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts oder ein von ihm bestimmter Richter oder Beamter des gehobenen Justizdienstes prüft das Protokollbuch mit Vorblatt, das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen (Nr. 1 zu § 46 des Schiedsstellengesetzes) in Abständen von zwei Jahren. Außerordentliche Prüfungen sollen aus besonderem Anlaß vorgenommen werden. Wenn die Schiedsstelle neu errichtet oder neu besetzt worden ist, soll die erste Prüfung alsbald nach Ablauf eines Jahres erfolgen.

5.2. Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und Beanstandungen von größerem Gewicht aufzuführen sind. Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung können - falls eine Schiedsperson anwesend ist - im Laufe der Prüfung durch mündliche Besprechung erledigt werden. Die Schiedsstelle erhält eine Abschrift der Prüfungsniederschrift.

5.3. Reisekosten, die bei der Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung der Schiedsstelle für Richter und Beamte der Justizverwaltung entstehen, werden aus Mitteln der Justizverwaltung bestritten.

Zu § 11

Verschwiegenheitspflicht

1. Die Schiedsperson muß über die ihr bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Eine Ausnahme besteht nur für Mittei-

lungen im dienstlichen Verkehr und für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Dies kann auch im Verhältnis zur anderen Partei gelten. Eine Schiedsperson sollte z. B. ein ärztliches Zeugnis, mit dem ein Beteiligter sein Nichterscheinen zur Schlichtungsverhandlung entschuldigt, ohne dessen Zustimmung der anderen Partei nicht zugänglich machen, wenn dem überwiegende schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

2. Ohne Genehmigung des Direktors (Präsident) des Amtsgerichts darf eine Schiedsperson über Angelegenheiten, auf die sich ihre Verschwiegenheitspflicht bezieht, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder sonst mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben. § 62 Abs. 1 und 3 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt vom 14. 5. 1991 (GVBl. LSA S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 7. 1994 (GVBl. LSA S. 822), findet entsprechende Anwendung. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn der durch die Schweigepflicht Geschützte zustimmt.

3. Die Schiedsstelle hat auch dafür Sorge zu tragen, daß ihre Bücher und sonstigen Unterlagen unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen können.

Zu § 12

Sachkosten der Schiedsstelle

Zu den von der Gemeinde zu tragenden Sachkosten gehören insbesondere:

- 1.1. die Ausgaben für einen geeigneten Amtsraum einschließlich der Kosten für eine erforderliche Haftpflichtversicherung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Kann die Gemeinde eigenen Amtsraum nicht zur Verfügung stellen und benutzt die Schiedsperson deshalb die eigene Wohnung oder andere ihr zur Verfügung stehende Räumlichkeiten, so hat die Gemeinde ihr auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu gewähren und die Kosten der Haftpflichtversicherung zu erstatten;
- 1.2. die Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Dienstsiegels, des Amtsschildes, der zur Geschäftsführung notwendigen Vordrucke und der Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten, sowie die Kosten für den Bezug der Schiedsamtszeitung;
- 1.3. die Auslagen für den dienstlichen Schriftverkehr mit Behörden, insbesondere mit dem Direktor (Präsident) des Amtsgerichts und der Gemeinde;
- 1.4. die Vergütungen für die Dienstreisen und die Dienstgänge zur Verpflichtung (§ 6 des Schiedsstellengesetzes) und zur Vorlage der Bücher beim Direktor (Präsident) des Amtsgerichts zum Zwecke der Prüfung sowie zu Dienstbesprechungen, im übrigen die Vergütung für genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften sowie die Erstattung von Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. vom 1. 10. 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Art. 6 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 vom 24.6. 1994 (BGBl. I S. 1325);
- 1.5. die Aufwendungen, die für Maßnahmen entstehen, die dazu dienen, die Schiedsperson mit ihren Aufgaben vertraut zu machen; hierzu zählt auch der Beitrag für die

Zentralorganisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat;

- 1.6. nicht beitreibbare Auslagen der Schiedsperson;
- 1.7. der Ersatz von Sachschäden, die der Schiedsperson bei Ausübung ihres Dienstes entstanden sind, soweit die Schiedsperson den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz erlangen kann;
- 1.8. die Aufwendungen für den Versicherungsschutz gegen Personenschäden, der der Schiedsperson nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 der Reichsversicherungsordnung in der im BGBl. III Gliederungsnr. 820-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 70 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. 9. 1994 (BGBl. I S. 2325), zu gewähren ist.

Zu § 13

Aufgaben der Schiedsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) entschieden werden müssen.

2. Nur über vermögensrechtliche Ansprüche kann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Schlichtungsverhandlung vor der Schiedsstelle stattfinden. Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld oder auf eine in Geld schätzbare Leistung gerichtet ist oder auf einem Rechtsverhältnis beruht, das die Leistung von Geld oder geldwerten Sachen oder Rechten zum Gegenstand hat.

Danach sind z. B. vermögensrechtlich die Ansprüche aus Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, auf Schadensersatz, Schmerzensgeld, Herausgabe-, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange. Auch die Ansprüche auf Zahlung von Unterhalt gegen Verwandte oder Ehegatten sind vermögensrechtlicher Natur, weil sie auf Zahlung von Geld gerichtet sind, mögen sie auch aus einem nichtvermögensrechtlichen Rechtsverhältnis hergeleitet werden.

3. Nicht in die Zuständigkeit der Schiedsstelle fallen dagegen

- a) Solche Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen (z. B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Angelegenheiten der elterlichen Sorge, Betreuungs- und Vormundschaftssachen, Namensstreitigkeiten),
- b) Streitigkeiten, für die die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig sind,
- c) Streitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, eines Landes, der Gemeinden und Kreise sowie der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind,
- d) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Grundbuchangelegenheiten, Erbscheins- und Nachlassangelegenheiten, registerrechtliche Angelegenheiten, Wohnungseigentumsangelegenheiten).

Vergleiche ferner die Hinweise zu §§ 18 und 19 des Schiedsstellengesetzes.

Zu § 14

Verfahren der Schiedsstelle

1.1. Aufgabe der Schiedsstelle ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Gericht oder Schiedsgericht und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf nicht ausgeübt werden.

1.2. Die Schiedsstelle muss innerhalb und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und sachlichen Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

1.3. Die Schiedsstelle wird nur auf schriftlichen oder zu Protokoll der Schiedsstelle erklärten Antrag einer der an der Streitigkeit beteiligten Personen tätig. Zum Inhalt des Antrages siehe die Hinweise zu §§ 21. 22.

1.4. Die Schiedsstelle kann als Teil einer aufzunehmenden Vereinbarung Erklärungen und Verträge zu Protokoll nehmen, es sei denn, dass zu ihrer Gültigkeit die notarielle Form vorgeschrieben ist, wie z. B. für einen Grundstückskaufvertrag (§ 313 BGB). Außerhalb einer im Schlichtungsverfahren aufzunehmenden Vereinbarung dürfen Beurkundungen nicht vorgenommen werden.

1.5. Die Schiedsstelle ist nicht befugt, Unterschriften zu beglaubigen. Bescheinigungen darf sie nur im Rahmen ihrer durch das Schiedsstellengesetz gegebenen Zuständigkeit ausstellen. Zur Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde ist die Schiedsstelle nur befugt, wenn es sich um eine Urkunde handelt, die sie selbst oder die eine Schiedsstelle ausgestellt hat, deren Bücher sie verwahrt.

Zu § 15

Örtliche Zuständigkeit

1. Für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle kommt es darauf an, in welchem Amtsbezirk der Antragsgegner seine Wohnung hat oder sich nicht nur ganz kurzfristig aufhält. Als nicht nur ganz kurzfristig kann ein Aufenthalt aus Anlaß einer Montagetätigkeit, einer Kur, der Leistung von Wehr- oder Ersatzdienst oder des Studiums angesehen werden. Ob der Antragsgegner dort auch einen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 9 BGB begründet hat, ist unerheblich.

2. Wohnt der Antragsgegner nicht im Amtsbezirk der Schiedsstelle, kann diese nur tätig werden, wenn die Beteiligten ihre Zuständigkeit ausdrücklich vereinbaren. Dazu müssen die Beteiligten ihr Einverständnis gegenüber der an sich unzuständigen Schiedsstelle persönlich zu Protokoll oder aber schriftlich erklären. Im letzteren Fall muß der Antragsteller der Schiedsstelle die schriftliche Zustimmung des Antragsgegners vorlegen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus einem Brief ergibt. Ohne die schriftliche Einverständniserklärung des Antragsgegners darf kein Termin anberaumt werden.

Zu § 16

Verhandlung mit fremdsprachlichen Beteiligten

1. Das Schlichtungsverfahren ist in deutscher Sprache zu führen. Demgemäß findet nicht nur die mündliche Verhandlung in deutscher Sprache statt. Auch außerhalb der Ver-

handlung sind z. B. schriftlich oder mündlich abzugebende Erklärungen der Parteien in deutscher Sprache zu verfassen. Wird im Einverständnis der Parteien die Schlichtungsverhandlung ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache geführt, weil eine Schiedsperson z. B. die fremde Sprache der Parteien beherrscht, ist das Protokoll gleichwohl in deutscher Sprache zu fertigen.

2. Eine Partei, die der deutschen Sprache nicht soweit mächtig ist, daß sie sich an der Verhandlung beteiligen kann, hat auch das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers.

3. Die Schiedsstelle wählt den Dolmetscher aus. Sie kann sich dabei eines Dolmetschers bedienen, der in der Liste der Dolmetscher aufgeführt ist, die vom Präsidenten des Landgerichts geführt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht wird. Sie kann dazu eine Anfrage an den Direktor (Präsident) des Amtsgerichts richten. Es kann auch eine andere zum Dolmetschen befähigte Person ausgewählt werden.

4. Die Zuziehung eines Dolmetschers ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller gemäß § 48 Abs. 2 des Schiedsstellengesetzes einen ausreichenden Auslagenvorschuß entrichtet (vgl. auch § 51 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 Satz 2 des Schiedsstellengesetzes).

5. Wird der Antrag auf Zuziehung eines Dolmetschers erst in der Schlichtungsverhandlung gestellt, so ist die Verhandlung zu unterbrechen und ein neuer Termin anzuberaumen, sobald ein Dolmetscher bestimmt und der Auslagenvorschuß gezahlt ist.

Zu § 17

Ausschluß von der Amtsausübung

1. Bevor eine Schiedsperson ihre Amtstätigkeit aufnimmt, hat sie zu prüfen, ob sie von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen ist; in diesem Fall darf sie nicht tätig werden. Das Schlichtungsverfahren wird von einem Vertreter geführt.

2.1. Über Verwandtschaft trifft § 1589 BGB folgende Bestimmung:

„Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.“

Verwandte in gerader Linie sind danach Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel und Urenkel.

2.2. Über Schwägerschaft bestimmt § 1590 BGB folgendes:

„(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft.“

(2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.“

In gerader Linie verschwägert sind daher die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern sowie die - nicht gemeinsamen - Kinder des Ehegatten und deren Abkömmlinge.

2.3. Die Verwandtschaft oder Schwägerschaft kann auch durch eine Adoption vermittelt sein. Der Minderjährige, der als Kind angenommen wird, erlangt kraft Gesetzes die Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, so daß mit dem Annehmenden und dessen Verwandten ein Verwandt-

schaftsverhältnis entsteht, während bisherige Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen (vgl. aber § 1756 BGB). Als Kind kann auch ein Erwachsener angenommen werden. In diesem Falle ist grundsätzlich nach § 1770 BGB das Verwandtschaftsverhältnis auf den Annehmenden und den Angenommenen beschränkt; die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bleiben grundsätzlich bestehen.

2.4. Die Schiedsperson soll bei gegebenem Anlaß auch in anderen Fällen prüfen, ob sie zu einem der Beteiligten oder zu dem Streitgegenstand in einem Verhältnis steht, das ihre Unvoreingenommenheit oder Unbefangenheit beeinträchtigt; dann soll sie die Sache ihrem Vertreter überlassen. Ein Anlaß dafür kann z. B. bei sonstigen Verwandtschaftsverhältnissen, bei Freundschaft oder Feindschaft zu einem Beteiligten oder bei Erlangung unmittelbarer Vorteile oder Nachteile aus der Amtstätigkeit gegeben sein.

Zu § 18

Ablehnung der Amtstätigkeit

1. Vereinbarungen im Sinne von § 18 Abs. 1 (Spiegelstrich 1) des Schiedsstellengesetzes sind zum Beispiel alle Verträge, die zum Erwerb von Grundstücken abgeschlossen werden sollen; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.

2. Der Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens ist schon bei der Antragstellung zu befragen, ob in derselben Angelegenheit ein Rechtsstreit vor einem Gericht anhängig ist. Falls diese Frage bejaht wird, lehnt die Schiedsstelle ein Tätigwerden ab und weist darauf hin, daß sie in diesem Fall nur bei Vorlage schriftlicher Einverständniserklärungen beider Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens befugt ist. Die Schiedsstelle darf erst einen Termin bestimmen und den Antragsgegner laden, wenn die Einverständniserklärungen vorliegen.

Zu § 19

Weitere Ablehnungsgründe

1. Da die Schiedsstelle nicht die Aufgabe hat, Entscheidungen irgendwelcher Art zu treffen, sondern Hilfe bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten des täglichen Lebens leisten soll, hat sie sich einer Amtstätigkeit in Angelegenheiten zu enthalten, bei denen eine notwendige Klärung von Rechtsproblemen im Vordergrund steht.

2. Betrifft die Angelegenheit einen unübersichtlichen, einen sehr strittigen oder einen in zahlreiche Einzelprobleme aufgegliederten Sachverhalt, so soll die Schiedsstelle von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Zu den sachlich oder rechtlich schwierig zu beurteilenden Angelegenheiten gehören zumeist ungeklärte Rechtsverhältnisse an Grundstücken, grundstücksgleichen und dinglichen Rechten sowie sonstige ungeklärte Eigentumsverhältnisse, erbrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus dem Miet- oder Pachtrecht und der Höhe nach erhebliche Schadensersatzansprüche, denen ein komplizierter Sachverhalt zugrunde liegt.

Bei einer Streitigkeit über einen vermögensrechtlichen Anspruch mit einem Wert von mehr als 500 EUR (grundsätzliche landgerichtliche Zuständigkeit) sollte die Schiedsstelle stets prüfen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch macht.

3. Die Schiedsstelle sollte ferner nicht tätig werden, wenn z. B. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen einer Partei eine Verständigung nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Zu § 20
Ort der Amtstätigkeit

Die Schiedsstelle muß nicht in ihrem Amtsraum tätig werden. Sie ist aber an die Grenzen ihres Amtsbezirkes gebunden; an einem Ort außerhalb dieses Bezirkes darf sie keine Amtstätigkeit entfalten. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Schiedsstelle außerhalb ihres Amtsbereichs ein Amtsraum von der zuständigen Gemeinde (Nr. 1 zu § 1) zur Verfügung gestellt worden ist, oder wenn der Augenschein eingenommen wird.

Zu §§21, 22
Einleitender Antrag

1. Das Schlichtungsverfahren wird durch einen Antrag eingeleitet. Die Angaben, die der Antrag nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Schiedsstellengesetzes enthalten muß, sollen die Schiedsstelle in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen sowie festzustellen, ob Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe vorliegen. Ist ein schriftlich gestellter Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, hat die Schiedsstelle für eine Ergänzung Sorge zu tragen.

2. Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsstellenbezirk, kann der Antragsteller sich wegen seines Antrags an die für seinen Wohnort zuständige Schiedsstelle wenden. Diese hat den Antrag im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und ihn unverzüglich mitsamt einem etwa bereits gezahlten Kostenvorschuß (vgl. zu § 48 des Schiedsstellengesetzes) an die zuständige Schiedsstelle zu übersenden. Dabei kann sie sich, wenn die Anschrift der zuständigen Schiedsstelle nicht bekannt ist, der Vermittlung des für sie oder für die auswärtige Schiedsstelle zuständigen Direktors (Präsident) des Amtsgerichts bedienen.

3. Ist die Schiedsstelle für die Angelegenheit sachlich nicht zuständig oder liegen Ablehnungsgründe vor (vgl. zu §§ 13, 18, 19 des Schiedsstellengesetzes), weist die Schiedsstelle den Antragsteller darauf hin und nimmt den Antrag nicht auf.

4. Gegen den Widerspruch des Antragsgegners kann der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden, wenn die Schlichtungsverhandlung bereits begonnen hat, das heißt: in die Erörterung der Sache eingetreten worden ist.

5. Jedes erfolglose Schlichtungsverfahren (Antragsrücknahme, kein Abschluß einer den Streit beendenden Vereinbarung, Ausbleiben einer Partei im Schlichtungstermin) kann wiederholt werden, allerdings verbunden mit dem Anfall neuer Kosten und nur mit Zustimmung des Antragsgegners.

Hinweis:

**Die Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Schiedsstellen in den
Gemeinden**

AV des MJ vom 12.10.1995 (MBI.LSA S.2171)

**ist seit dem 15.08. 2001 für die freiwillige Streitschlichtung nur noch in den
§§ 1-21 verbindlich.**

Siehe folgende AV des MJ vom 15.08.2001

Justizministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Teilausgabe B)

- mit Beilage Staatsanzeiger für das Land Sachsen-Anhalt -

7. Jahrgang

Magdeburg, den 27. August 2001

Nummer 35

INHALT

- Schriftliche Mitteilung der Veröffentlichungen erfolgt nicht -

1. Anordnungen des Ministeriums der Justiz
AV 15. 8. 2001. Änderungen der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden....263
- X. Staatsanzeiger für das Land Sachsen-Anhalt (Beilage)

I.

Anordnungen des Ministeriums der Justiz

Änderungen der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden

AV des IVU vom 15.8- 2001 - 3011-202.5

Bezug:
AV vom 12. 10. 1995 (MBI. LSA S. 2171)

I.

Die Bezugs-AV wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden“ durch die Worte „Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz“ ersetzt.
2. In Abschnitt 1 1. Überschrift wird das Wort " Verwaltungsvorschriften" gestrichen.
3. Abschnitt I Präambel erhält folgende Fassung:
„Zur Ausführung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes (SchStG) i. d. F. der Bek. vom 22. 6. 200 I (GVBl. LSA S. 214)"ergeht folgende allgemeine Verfügung:".

4. Nach Abschnitt I Unterabschnitt „zu §§ 21,22“ wird folgender Unterabschnitt „zu § 22“ eingefügt:

Zu § 22

Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Schiedsstellengesetzes und anderer Vorschriften vom
17. 5. 2001 (GVBl. LSA S. 174)

Durch die tatbestandliche Ergänzung durch Artikel I Nr. 3 soll klargestellt werden, dass die antragstellende Partei ihr Begehren zu umreißen hat. Da aus einer Sachverhaltsdarstellung allein oftmals nicht in jedem Fall hinreichend deutlich wird, was die antragstellende Partei tatsächlich erstrebt, ist sie nun gehalten, neben der Sachverhaltsdarstellung ihren eigentlichen Antrag zu umreißen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die persönliche Unterschriftsleistung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller im Falle der zulässigen Vertretung entbehrlich ist.

Dem Antrag, der während der üblichen Geschäftszeiten bei der Schlichtungsstelle einzureichen ist, sollen die für die förmliche Mitteilung an den Antragsgegner erforderlichen Abschriften beigelegt werden.

5. Abschnitt 1 Unterabschnitt „Zu § 24“ erhält folgende Fassung:

Zu § 24

Durch die Neufassung des § 24 durch Artikel 1 Nr.4 des im Unterabschnitt „zu § 22“ genannten Gesetzes ist nunmehr das Fernbleiben einer Partei im Termin neu geregelt worden. Hierdurch soll die Pflicht der Parteien zum persönlichen Erscheinen stärker verankert werden, da erreicht werden soll, dass sich die Parteien ihrem Konflikt stellen und unter Vermittlung des Schlichters ohne Entscheidungskompetenz durch ein in der Regel persönliches Gespräch selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihren Interessen- und Konfliktausgleich erarbeiten. Neben einem deutlich höheren Ordnungsgeld ist nunmehr insbesondere zwingend ein Fortsetzungstermin vorgesehen, wobei auch das Verfahren über die Anfechtung des verhängten Ordnungsgeldes vereinfacht worden ist.

1. Beide Parteien haben zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen, soweit nicht ein Ausnahmefall gegeben ist.

2. Gegen die Partei, die ohne genügende Entschuldigung im Schlichtungstermin ausgeblieben ist, hat die Schiedsstelle ein Ordnungsgeld festzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Ladung der Partei durch Empfangsbekanntnis oder Postzustellungsurkunde nachgewiesen und - im Falle nicht genügender Entschuldigung - der Hinweis gegeben worden ist, dass die vorgetragenen Entschuldigungsgründe keinen Anlass zur Aufhebung oder Verlegung des Termins gegeben haben.

3. Das Ordnungsgeld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Dieser enthält den Vornamen, Namen und die Anschrift der oder des Betroffenen sowie die Höhe des zu zahlenden Betrages. Der Bescheid ist zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel zu versehen. Mit dem Bescheid ist die oder der Betroffene zur Zahlung binnen eines Monats aufzufordern und darauf hinzuweisen, dass andernfalls ein Beitreibungsverfahren eingeleitet wird. Maßgebende Gesichtspunkte für die Bemessung des Ordnungsgeldes sind vor allem das Maß des persönlichen Verschuldens und die Einkommensverhältnisse der säumigen Partei.

4. In den Bescheid ist folgende Belehrung aufzunehmen (§ 24 Abs. 3 SchStG):

„In dem anberaumten Fortsetzungstermin können Sie den Antrag stellen, die Festsetzung des Ordnungsgeldes ganz oder teilweise aufzuheben. Sie haben hierzu die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen Sie Ihre Abwesenheit in der ersten Schlichtungsverhandlung entschuldigen (§ 23 Abs. 4) oder sich gegen die Höhe des Ordnungsgeldes wenden.“

Sofern Ihrem Antrag auf Aufhebung des Ordnungsgeldes nicht entsprochen worden ist, können Sie die Entscheidung bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, anfechten. Die Anfechtung ist binnen zwei Wochen nach dem Festsetzungstermin schriftlich oder zu Protokoll der

Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären. In dem Antrag sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder die Höhe des Ordnungsgeldes beanstandet wird.“

5. Eine Ausfertigung des Bescheides ist der oder dem Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder ihr oder ihm durch die Post gegen Postzustellungsurkunde zuzustellen; auf dem Bescheid und dem Empfangsbekanntnis oder der Postzustellungsurkunde ist die laufende Nummer des Vorblatts zum Protokollbuch, unter der die Sache eingetragen ist, zu vermerken; in einem Empfangsbekanntnis ist unter den Leitwörtern „kurze Bezeichnung des Schriftstücks“ zusätzlich anzugeben: „Bescheid vom.....“

6. Die Unterschrift und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke (zum Beispiel Ladungs- und Zustellungsnachweise) sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Die Frist beginnt mit der Zustellung oder Aushängung des Bescheides.

7. Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in Spalte 9 des Vorblattes zum Protokollbuch ein Vermerk aufzunehmen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wird.

8. Kann die ausgebliebene Partei sich nicht selbst vertreten (zum Beispiel Minderjährige oder ggf. ein Betreuer), so ist das Ordnungsgeld nicht gegen die gesetzliche Vertreterin oder die Partei, sondern gegen den gesetzlichen Vertreter oder gegen die Vertretungsberechtigte oder den Vertretungsberechtigten, zu verhängen.

9. Ist der Bescheid unanfechtbar geworden und hat die oder der Betroffene das Ordnungsgeld nicht innerhalb der Zahlungsfrist bei der Schlichtungsstelle eingezahlt, so ist eine Ausfertigung des Bescheides der Gemeinde zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens zu übersenden. Hinsichtlich der von den Notarinnen und Notaren oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten festgesetzten Ordnungsgelder gelten die Ausführungen zu § 49 entsprechend.

10. Ist die Partei im Fortsetzungstermin erneut säumig, bestimmt die Schiedsstelle bei Zustimmung der anderen Partei einen neuen Termin. Andernfalls vermerkt sie die Beendigung des Schlichtungsverfahrens.

6. Nach Abschnitt 1 Unterabschnitt „zu § 34“ werden folgende Unterabschnitte „zu § 34 a“ bis „zu § 34 i“ eingefügt. .

Zu § 34 a

1. Durch § 34 a wird die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung in den aufgeführten Streitigkeiten eingeführt, so dass eine Klage in diesen Streitigkeiten erst dann zulässig ist, wenn zunächst versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich bei einer Schlichtungsstelle beizulegen.

Voraussetzung ist jedoch, dass beide Parteien in Sachsen-Anhalt wohnhaft sind oder ihren Sitz oder gewerbliche Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben.

2. Erfasst sind vermögensrechtliche Streitigkeiten, deren Gegenstand Geld oder Geldeswert die Summe von 750 EUR nicht übersteigt.

Vermögensrechtlich sind zum Beispiel die Ansprüche auf: Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beseitigung, Renovierungskosten, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange, soweit nicht die Streitigkeit durch die in § 34 a Abs. 2 aufgeführten Streitgegenstände von der Verpflichtung zur Streitschlichtung ausgenommen worden ist.

3. Erfasst sind von § 34 a Abs. 1 Nr. 2 ferner die folgenden nachbarrechtlichen Streitigkeiten:

- a) Ansprüche nach § 906 BGB (Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Erschütterung und anderen, sofern es sich nicht um die Einwirkung durch einen Gewerbebetrieb handelt),
 - b) Ansprüche nach § 910 BGB (Beseitigungsrecht des Eigentümers von Überhang von Zweigen und Wurzeln von einem Nachbargrundstück),
 - c) Ansprüche nach § 911 BGB (Früchte von Bäumen und Sträuchern, die auf ein Nachbargrundstück herabfallen).
 - d) Ansprüche nach § 923 BGB (Regelungen hinsichtlich eines Baumes, der auf der Grenze steht),
 - e) Im Übrigen sind die nach dem Nachbarschaftsgesetz vom 13. 11. 1997 (GVBl. LSA S. 958), geändert durch Art. 3. des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechts in Sachsen-Anhalt vom 9. 2. 2001 (GVBl. LSA S. 50), geregelten privaten Nachbarrechte erfasst, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt.
4. Des Weiteren sind Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre erfasst, sofern diese nicht in Presse und Rundfunk begangen worden sind.

Zu § 34 b

1. § 34 b Abs. 1 führt die zur Streitschlichtung berufenen Schlichtungsstellen auf.

2. § 34 b Abs. 2 regelt die örtliche Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

Danach können die Parteien einvernehmlich jede Schieds- oder Schlichtungsstelle anrufen.

Sofern eine einvernehmliche Zuständigkeitsvereinbarung der Parteien, gleich aus welchen Gründen, nicht gegeben ist, ist örtlich diejenige Schieds- oder Schlichtungsstelle zuständig, in deren Bezirk die antragsgegnerische Partei wohnt oder ihren Sitz oder eine Niederlassung hat. Befinden sich im Bezirk der antragsgegnerischen Partei mehrere zuständige Stellen, wie zum Beispiel ein Notar, ein Rechtsanwalt, der auf der von der Rechtsanwaltskammer geführten Liste steht oder die örtliche Schiedsstelle, so hat die antragstellende Partei die Wahl, welche dieser Stellen sie anruft.

3. Die zur Streitschlichtung berufenen Stellen werden als Gütestelle i. S. von § 794 Abs. 1 Nr.1 der Zivilprozessordnung tätig, so dass die vor diesen Stellen geschlossenen Vergleiche wie ein streitiges Urteil vollstreckbar sind.

4. Hinsichtlich der Buchführungspflichten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung kann zunächst auf Unterabschnitt „zu § 10“ zurückgegriffen werden, wobei durch die Führung einer zweiten Jahresübersicht nach Anlage 2 dem nunmehr neu eingeführten obligatorischen Streitschlichtungsverfahren neben dem weiterhin bestehenden freiwilligen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren nach Unterabschnitt „zu § 13“ Rechnung getragen werden soll.

Demzufolge sind nach B. im Rahmen des Jahresberichtes die Streitigkeiten nach § 34 a SchStG zu erfassen.

Daneben soll unter C. die Zahl der „sonstigen“ Inanspruchnahme der Schiedsstelle erfasst werden.

Die Erfassung der "sonstigen" Inanspruchnahme der Schiedsstelle ist dem Umstand geschuldet, dass in der Vergangenheit die Schiedsstelle oftmals im Rahmen der sogenannten „Geschäfte zwischen Tür und Angel“ tätig geworden ist, ohne dass dies nach außen zahlenmäßig dokumentiert werden konnte.

Um dem Interesse der Schiedsstelle nach einer umfassenden Dokumentation ihrer Tätigkeit Rechnung zu tragen, besteht nunmehr für die Schiedsstelle die Möglichkeit, zahlenmäßig Tätigkeiten zu erfassen, die nicht bereits im Rahmen der Erfassung des Jahresberichts zur freiwilligen Streitschlichtung nach § 13 SchStG oder der obligatorischen Streitschlichtung nach den §§ 34 a bis 34 o SchStG erfasst sind.

5. Wegen der Buchführungspflichten der Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird auf die Ausführungen zu § 34 c verwiesen.

6. Ist die Schlichtungsstelle zur Durchführung der Streitschlichtung nicht zuständig, so teilt sie dies dem Antragsteller unter Bekanntgabe der Gründe unverzüglich formlos mit.

Zu § 34 c

Hinsichtlich der Sondervorschriften für Notarinnen und Notare und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung tätig werden, wird zunächst auf den Wortlaut des § 34 c Bezug genommen.

Soweit die für die Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zuständigen Aufsichtsbehörden darauf zu achten haben, dass die Schlichterinnen und Schlichter den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen, stellen diese im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit sicher, dass die im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung tätigen Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Tätigkeit durch entsprechende Buchführungspflichten dokumentieren.

Insbesondere soll die Tätigkeit im Rahmen eines Jahresberichts entsprechend dem Muster nach Anlage 1 dokumentiert werden.

Zu § 34 d

1. § 34 d SchStG stellt klar, dass die Aufgabe des obligatorischen Schlichtungsverfahrens die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten ist. Die Schlichtungsperson ist dabei kein Gericht oder Schiedsgericht und demzufolge zu einer Entscheidung der Angelegenheit - im Falle fehlender Einigung - nicht berufen. Jedweder Zwang zu einer Einigung darf nicht ausgeübt werden.

Dabei wird das obligatorische Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Partei eingeleitet, wobei insoweit auf Unterabschnitt „zu § 22“ Bezug genommen wird.

2. § 34 d Abs. 2 SchStG bestimmt, dass im Falle der nicht rechtzeitigen Einzahlung des Vorschusses der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens - mit der entsprechenden Kostenfolge - als zurückgenommen gilt, wobei die Schlichtungsperson verpflichtet ist, auf diese Folge bei der Fristbestimmung hinzuweisen. Die Frist zur Einzahlung des Vorschusses sollte dabei in der Regel mindestens zwei Wochen betragen.

3. Soweit die Schlichtungsperson das Verfahren nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist abschließen kann, kann diese die Parteien an eine andere bereite Schlichtungsperson verweisen, wobei die Abgabe mit der übernehmenden Schlichtungsstelle zuvor abgestimmt werden muss. Demzufolge vergewissert sich die Schlichtungsperson im Falle der beabsichtigten Abgabe zuvor, ob diese Schlichtungsstelle zur Annahme des Verfahrens bereit ist.

4.. Die örtlichen Schiedsfrauen und Schiedsmänner haben die Möglichkeit der ergänzenden Verweisung der Streitsache an eine Notarin oder einen Notar oder an einen auf der Liste geführten Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin, sofern der Fall rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten aufweist, wobei eine Verweisung nach Beginn der Schlichtungsverhandlung nur noch mit Zustimmung der antragstellenden Partei zulässig ist.

5. Die Schlichtungspersonen können die Annahme von Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht ablehnen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Schwerpunkt der Streitigkeit im öffentlichen Recht liegt.

Zu § 34 e

1. Hinsichtlich der Terminbestimmung und Vorbereitung gelten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung keine Besonderheiten.

2. § 34 e Abs. 2 SchStG bestimmt die grundsätzliche Pflicht der Parteien zum persönlichen Erscheinen. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist, dass die Parteien persönlich an dem Einigungsversuch teilnehmen und an

der Lösung ihres Konflikts aktiv mitarbeiten, um auf diese Weise eine umfassende Befriedigung herbeizuführen. Lediglich im Ausnahmefall hat die Schlichtungsperson die Möglichkeit, von der persönlichen Erscheinungspflicht abzusehen, wenn eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist.

Die Schlichtungsperson wird daher dem Fernbleiben einer Partei nur dann zustimmen, wenn ihr zuvor die entsprechenden Voraussetzungen dargelegt und durch Vorlage entsprechender Vollmachten glaubhaft gemacht worden sind.

3. Die Absätze 3 und 4 regeln die - unterschiedlichen - Folgen des Ausbleibens einer Partei.

Bleibt die antragsgegnerische Partei unentschuldigt dem Schlichtungstermin fern und entschuldigt sie ihr Ausbleiben auch nicht binnen zwei Wochen, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Eine Erfolglosigkeitsbescheinigung wird in diesem Fall nicht ausgestellt.

Bleibt die antragsgegnerische Partei dem Termin fern, ohne ihr Fernbleiben zu entschuldigen, so setzt die Schiedsstelle nach § 24 Abs. 2 bis 7 SchStG ein Ordnungsgeld fest und bestimmt gleichzeitig einen neuen Termin.

Zu § 34 f

Die Vorschrift regelt die Grundzüge der Schlichtungsverhandlung, wobei der Schlichtungsperson weitgehende Freiheit in der Gestaltung des Verfahrensablaufs eingeräumt wird.

Sie hat es daher zusammen mit den Parteien in der Hand, den Ablauf der Schlichtung zu strukturieren, diese an der Sache zu orientieren und damit eine sachliche Verhandlungsatmosphäre zu schaffen.

Im Einzelfall bleibt es der Schlichtungsperson unbenommen, nach Anhörung der Parteien von einem Termin abzusehen und statt dessen schriftlich zu verfahren. Das schriftliche Verfahren bietet sich insbesondere in den Fällen an, in denen ein Aufeinandertreffen von Antragsteller und Antragsgegner unzulässig ist (querulatorische Eingabe oder zu befürchtende Gewalttätigkeiten).

Im Übrigen wird der Gang des Verfahrens von der Schlichtungsperson nach freiem Ermessen bestimmt, wobei Beweise nur entsprechend § 30 SchStG zu erheben sind. Daher können Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch ein Augenschein genommen und vorgelegte Urkunden berücksichtigt werden, wobei dies jeweils im Einzelfall von der Schlichtungsperson bestimmt wird.

Soweit das Verfahren von der Schlichtungsperson nach freiem Ermessen bestimmt wird, bleibt es dem Schlichter unbenommen, zur Aufklärung der Interessenlage im Einvernehmen mit den Parteien gegebenenfalls

auch Einzelgespräche zu führen und auf Grundlage der Schlichtungsverhandlung selbst einen Vorschlag zur Konfliktlösung zu unterbreiten.

Gleichwohl ist es nicht Aufgabe des Schlichters, eine voraussichtliche Gerichtsentscheidung vorweg zu nehmen oder mit den Beteiligten die Rechts- und Beweislage zu erörtern, da nicht diese, sondern das gegenseitige Nachgeben zur Einigungsfindung im Vordergrund steht. Daher liegt die Verhandlungslast im Schlichtungstermin sowie die Verantwortung für das Zustandekommen einer Einigung maßgeblich bei den Parteien. Eine Einigung im Schlichtungstermin ist entsprechend §§ 31 und 32 SchStG zu protokollieren.

Da jedoch eine nach §31 SchStG protokollierte Einigung keine formersetzende Wirkung hat, bedarf eine im Schlichtungstermin erzielte Einigung, die Regelungen enthält, die aufgrund materiell rechtlicher Formvorschriften der notariellen Beurkundung bedürfen, auch weiterhin einer entsprechenden Beurkundung (zum Beispiel grundbuchrechtliche Einräumung von Wege- oder Überfahrtsrechten, Änderungen der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken).

Zu § 34 g

§ 34 g SchStG regelt die Vollstreckung und die Erteilung einer Vollstreckungsklausel auf einem von einer Schlichtungsstelle geschlossenen Vergleich.

Zu § 34 h

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Erteilung und den Inhalt einer Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch (Erfolglosigkeitsbescheinigung), wobei diese nach dem Muster in Anlage 3a zu erteilen ist, wenn:

1. im Rahmen der Schlichtungsverhandlung ein Vergleichsabschluss nicht möglich ist,
2. die Gegenpartei unentschuldig auch im Fortsetzungstermin säumig ist und die antragstellende Partei von einer weiteren Schlichtungsverhandlung absieht oder
3. binnen einer Frist von drei Monaten das beantragte Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist, wobei dies gesondert zu vermerken ist.

Die Erfolgslosigkeitsbescheinigung wird auch erteilt, wenn

1. die Schlichtungsperson den Anwendungsbereich nach § 34a SchStG verneint hat oder
2. die Schlichtungsperson in einer nachbarrechtlichen Streitigkeit den Schwerpunkt im öffentlichen Recht sieht (vgl. § 34 h Abs. 3, § 34 d Abs. 2 SchStG).

Zu § 34 i

Die Vorschrift legt fest, dass eine Erstattung der den Parteien im Schlichtungsverfahren entstandenen

Kosten (zum Beispiel Reisekosten, Gebühren und Auslagen eines beauftragten Rechtsanwalts) grundsätzlich nicht stattfindet, sofern nicht die Parteien im Rahmen einer Vereinbarung eine anderweitige Regelung treffen.

Um gegebenenfalls einen späteren Streit über die Kostenfreiheit zu vermeiden oder das Scheitern einer gütlichen Einigung aufgrund der Kostenfrage zu verhindern, sieht § 34 i Abs. 2 SchStG eine Regelung dahingehend vor, wie die Kosten bei einem Vergleich ohne besondere Regelung zu verteilen sind. Entsprechend § 98 ZPO gelten daher in diesem Fall die Kosten als gegeneinander aufgehoben, das heißt, jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Schlichtungsstelle.

Die Kosten der Schlichtungsstelle (Gebühren und Auslagen) sind im Falle des Scheiterns des Einigungsversuches gemäß § 15 a Abs. 4 EGZPO, § 91 Abs. 3 ZPO notwendige Kosten eines folgenden Rechtsstreites i. S. von § 91 Abs. 1 und 2 ZPO.

7. Nach Abschnitt 1 Unterabschnitt „zu § 39“ werden die Unterabschnitte „zu § 40“ bis „zu § 45“ durch folgenden Unterabschnitt „zu §§ 40 bis 45“ ersetzt:

Zu §§ 40 bis 45

„ Die §§ 40 bis 45 SchStG regeln die Anerkennung von weiteren Gütestellen i. S. von § 794 Abs. 1 ZPO und betreffen daher nicht die obligatorische Streitschlichtung als solche.“

8. In Abschnitt 1 Unterabschnitt „zu § 46“ wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Für die örtlichen Schiedsstellen gelten nach den Änderungen durch Artikel 1 Nr. 10 des in Unterabschnitt „zu § 22“ genannten Gesetzes keine Besonderheiten. Die Kostenrechnungen sind weiterhin nach dem aus der Anlage 5 und 6 ersichtlichen Muster zu erstellen. Die Beiträge sind zum Soll zu stellen. Die Kostenrechnungen sind fortlaufend in der Reihenfolge der laufenden Nummern des Vorblattes zum Protokollbuch abzuheften.

a) Die Schiedsstelle hat weiterhin ein Kassenbuch nach dem bekannten Muster der Anlage 4 zu führen. In diesem werden weiterhin nur die bei der Schiedsstelle tatsächlich eingegangenen Beträge verbucht.

b) Die Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind im Rahmen des Schlichtungsverfahrens gehalten, eine Kostenrechnung nach Anlage 6 zu erstellen, wobei die Mehrwertsteuer in der Kostenrechnung gesondert auszuweisen ist.

Die in der Schlichtung eingebundenen Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen eingegangenen Beträge zu erfassen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die für die Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zuständigen Aufsichtsbehörden haben im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit insbesondere die ordnungsgemäße Erfassung der bei ihnen

eingegangenen Beträge sicherzustellen. Die Hinweise zu § 34 c SchStG gelten entsprechend.“

9. In Abschnitt 1 Unterabschnitt „zu § 47“ wird folgende Nr. 6 eingefügt.

„6. Die Vorschrift stellt nach ihrer Änderung durch Artikel 1 Nr. 10 des Unterabschnitts „zu § 22“ genannten Gesetzes klar, wer gegenüber der Schlichtungsstelle zur Zahlung der Kosten verpflichtet und somit Kostenschuldner ist. Insoweit ist erneut klargestellt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kosten auch dann zu tragen hat, wenn sie oder er den Antrag zurückgenommen hat oder dieser als zurückgenommen gilt.“

10. Abschnitt I Unterabschnitt „zu § 48“ erhält folgende Fassung:

Zu § 48

Die Schlichtungsstelle ist im Regelfall gehalten, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein die voraussichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) deckenden Vorschuss einzufordern (vgl. Muster Anlage 7). Sie darf hiervon nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls gerechtfertigt ist.

Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird der Termin bestimmt und die Ladung der Parteien veranlasst.

„Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich im Protokollbuch einzutragen.“

11. In Abschnitt 1 Unterabschnitt „zu § 49“ werden folgende Nrn. 3.1. bis 3.4. angefügt:

„3.1. Die Kostenrechnungen bestehen aus der Urschrift und mehreren Abschriften. Sämtliche Kostenrechnungen müssen von der Schlichtungsperson unterzeichnet und mit dem Dienststempel versehen sein.

3.2. Eine Abschrift der Kostenrechnung ist der Schuldnerin oder dem Schuldner zu übergeben oder mit der Post zu übersenden. Gleichzeitig ist sie oder er zur Zahlung des nach der Verrechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibenden Betrages binnen einen Monats aufzufordern und auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens bei fruchtlosem Fristablauf hinzuweisen.

3.3. Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, ist eine Abschrift der Kostenrechnung an die Gemeinde zu übersenden mit der Bitte um Einleitung des Beitreibungsverfahrens wegen des nach der Verrechnung des Vorschusses noch zu zahlenden Betrages.

3.4. Hinsichtlich der Kostenforderungen der Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte lässt das Ministerium gemäß § 8 Abs. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. 6. 1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes über das kommunale

Unternehmensrecht vom 3. 4. 2001 (GVBl. LSA S. 136) zu, dass diese durch Gerichtsvollzieher ausgeführt werden.

Sofern die Vollstreckung im Einzelfall durch die Gerichtsvollzieher ausgeführt wird, sind die Vollstreckungshandlungen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften durchzuführen. An die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der schriftliche Vollstreckungsauftrag. Der Vollstreckungsauftrag wird nicht zugestellt und ausgehändigt.“

12. Abschnitt 1 Unterabschnitt „zu § 50“ erhält folgende Fassung:

Zu § 50

1 „Die Gebühr wird für das gesamte Schlichtungsverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrags.

2. Die Voraussetzungen, unter denen wegen der Schwierigkeit des Falles die Gebühr erhöht werden darf, können auch dann gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen Seite oder anderen Seite vorhanden sind oder wenn ein Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt oder mehrere Termine notwendig sind.“

13. In Abschnitt 1 Unterabschnitt „zu. § 51“ wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. § 51 Abs. 1 SchStG regelt die Erhebung sowie die Höhe von Auslagen. Soweit eine zu entschädigende Dolmetscherin oder ein zu entschädigender Dolmetscher zum Schlichtungsverfahren hinzugezogen worden ist, gelten die Besonderheiten nach § 51 Abs. 2 SchStG.“

14. Abschnitt 1 Unterabschnitt „zu § 52“ erhält folgende Fassung:

Zu § 52

1. Von der Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder von der Gebühren- oder Auslagenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, soll in der Regel Gebrauch gemacht werden, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner glaubhaft macht, dass sie oder er ohne Beeinträchtigung des für sie oder ihn und ihre oder seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung reichen in der Regel Verdienstbescheinigung, ein Rentenbescheid, ein Arbeitslosenhilfebescheid, Beratungshilfeberechtigungschein oder andere geeignete Unterlagen (zum Beispiel Kontoauszüge).

In anderen Fällen ist eine Ermäßigung oder eine Gebührenbefreiung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners grundsätzlich nicht möglich. Unabhängig von den finanziellen Voraussetzungen scheidet eine Ermäßigung oder Gebührenbefreiung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners dann aus, wenn der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens mutwillig oder aus sachfremden Erwägungen erfolgt (zum Beispiel querulatorische Anliegen). Für das obligatorische Schlichtungsverfahren ist durch § 52 Abs. 3 SchStG sichergestellt, dass bei Kosten, die aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise nicht erhoben

werden, die Landeskasse für den Ausfall haftet, wie dies auch im Rahmen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe (§§ 141, 131 BRAO) der Fall ist.

Wenn nicht die „Bedürftigkeit“ der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners durch Vorlage der o. g. Unterlagen offenkundig ist, prüft die Schlichtungsstelle entsprechend

§ 114, 115 ZPO, ob die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner über einzusetzende Einkommen verfügt.

Dabei ist die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner - vor dem Hintergrund der im Vergleich zu Gerichtskosten deutlich geringeren Gebühren des Schlichtungsverfahrens - gehalten, auch Sparguthaben ab 250 € einzusetzen. Vereinfacht kann daher gegebenenfalls das folgende Prüfungsthema herangezogen werden:

Nettoeinkommen abzüglich folgender Beträge:

a) 137,50 € (entsprechend § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ZPO)

b) Freibeträge, zurzeit für Antragsteller und Ehegatte je 342,50 €, je Kind 242 €

c) Unterkunft und Nebenkosten

d) besondere Belastungen (besondere Kreditschulden und anderes).

Übersteigt der so ermittelte Betrag 50 €, kommt eine Gebührenbefreiung nicht in Betracht.

Von einer Ermäßigung oder Befreiung bleibt das Recht der Schlichtungsstelle unberührt, im Einzelfall eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

2. Wird im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner befreit, so haftet die Landeskasse.

Insoweit ist gegenüber der Landeskasse eine Abrechnung nach Anlage 8 zu stellen. Die Kostenrechnung

ist bei dem für den Antragsgegner örtlich zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Die Gebührenbefreiung ist auf der Erfolgslosigkeitsbescheinigung zu vermerken.“

15. In Abschnitt 1 Unterabschnitt „zu § 53“ wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Über Einwendungen der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners gegen die Kostenrechnung oder Maßnahmen nach § 48 SchStG entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle oder die sonstige Schlichtungsperson ihren Sitz hat. Die Schiedsstelle hat unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme und einer Abschrift des Protokolls, etwa vorhandene weitere das Schlichtungsverfahren betreffende Schriftstücke dem Amtsgericht zuzuleiten.

Einer im Rahmen des Einwendungsverfahrens an die Schlichtungsstelle ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und Vorlage von Akten ist unverzüglich Folge zu leisten.“

16. In Abschnitt 1 Unterabschnitt „zu § 54“ wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. § 54 SchStG bestimmt, wem jeweils die erhobenen Gebühren und Auslagen zustehen. Insbesondere ist festgelegt, dass den Notarinnen, Notaren, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Gegensatz zu den örtlichen Schiedsstellen die von diesen erhobenen Kosten und Ordnungsgelder zustehen.“

17. Abschnitt II wird aufgehoben.

18. Der bisherige Abschnitt III wird neuer Abschnitt II; in der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ gestrichen.

19. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Jahresbericht 2001

Über die Tätigkeit der Schiedsstelle		
in		
Amtsgerichtsbezirk		
A Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlungen	
	2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	
	3. Zahl der durch Vereinbarung erledigten Fälle	
	4. Zahl der Personen, gegen die ein Ordnungsgeld auf Grund des § 24 des Schiedsstellengesetzes festgesetzt worden ist	
B. davon: Streitigkeiten nach § 34 a SchStG	1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlungen insgesamt davon	
	a) vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 750,- €	
	b) aus dem Nachbarrecht	
	c) Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse und Rundfunk begangen worden sind	
	2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	
	3. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat	
	4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld auf Grund des § 24, 35 SchStG festgesetzt worden ist	
C. Strafsachen	1. Zahl der Anträge auf Sühneversuch	
	2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	
	3. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat	
	4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld auf Grund der §§ 24, 35 SchStG festgesetzt worden ist	
D.Zahl der „sonstigen“ Inanspruchnahme		
E.Summe der Gebühren ohne Schreib- und bare Auslagen insgesamt	1. der Gemeinde zugeflossen sind €	
	2. der Schiedsstelle verblieben sind €	
F.davon Gebühren ohne Schreib- und bare Auslagen aus Streitigkeiten nach § 34a SchStG (B)	1. der Gemeinde zugeflossen sind €	
	2. der Schiedsstelle verblieben sind €	

20. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

Anlage 3a
(zu § 34h)

(Schlichtungsstelle)

Erfolgslosigkeitsbescheinigung

In dem Schlichtungsverfahren zwischen

Frau/Herr/Firma _____
(Name und Vorname oder Firma der antragstellenden Partei nebst Vertretungsorgan)

(Anschrift der antragstellenden Partei nebst Vertretungsorgan)

und

Frau/Herr/Firma _____
(Name und Vorname der antraggegnerischen Partei)

(Anschrift der antragsgegnerischen Partei)

konnte eine Einigung nicht erzielt werden.
Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war:

(kurze Beschreibung des Begehrens der antragstellenden Partei, insbesondere des Antrags)

Das Schlichtungsverfahren begann am _____ und wurde am _____ beendet

Kostenbefreiung zu Lasten der Staatskasse gemäß § 52 SchStG in Höhe von _____ zugunsten:

Ort, Datum

(Unterschrift / Dienstsiegel / Dienststempel)

21. Es werden folgende Anlagen 6 bis 8 angefügt:

Anlage 6
(zu § 46)

Kostenrechnung

(Briefkopf Schlichtungsstelle)

An

Betreff: Kostenrechnung

In den Schlichtungsverfahren _____ (Antragsteller) gegen _____ (Antragsgegner)

lfd. Nr.	Kosten	Betrag €	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit – ohne Vergleich (§ 50 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes)		
	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 50 Abs. 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes)		
	Schreibauslagen – Seiten - (§ 51 Abs. 1 Nr.1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes)		
	Portoauslagen (§ 51 Abs. 1 Nr.1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes)		
	Dolmetscherkosten (§ 51 Abs. 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes)		
	Sonstige bare Auslagen		

Gesamtbetrag	
abzüglich Vorschuss	
Noch zu zahlender Betrag	

Sehr geehrter Herr/.....

Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des o. g. Kostenbetrages binnen einer Frist von einem Monat auf das o. a. Konto.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im nicht Zahlungsfall nach Fristablauf wegen des o. g. Betrages ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird, wobei Sie dann auch die durch das Zwangsvollstreckungsverfahren entstehenden Mehrkosten zu tragen haben.

Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.

Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst .

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Ort

Unterschrift

Dienstsiegel / Dienststempel

Anforderung Kostenvorschuss

(Normaler Briefkopf Schlichtungsstelle)

An

Berteff: Ihr Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vom
hier: Einzahlung eines Kostenvorschusses gemäß § SchStG
Az.:

Sehr geehrte/r Frau/Herr.....

Ihr Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist am bei mir eingegangen.

Ich bin gerne bereit, das von Ihnen beantragte Schlichtungsverfahren durchzuführen und darf Sie daher bitten, hierfür einen Kostenvorschuss in Höhe von

_____ €

unter Angabe des o. g. Aktenzeichens innerhalb von zwei Wochen ab heute auf folgendes Konto einzuzahlen:

Konto-Nr.: _____ Bank _____ BLZ _____

Ich weise erneut darauf hin,

- dass weitere Verfahrensmaßnahmen erst nach dem fristgerechten Eingang Ihres Kostenvorschusses vorgenommen werden
- dass Ihr Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens als zurückgenommen gilt, wenn dieser Kostenvorschuss nicht innerhalb der vorstehenden Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Kostenerstattung gegenüber der Landeskasse im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung
gemäß § 52 Abs. 3 SchStG

(Briefkopf Schlichtungsstelle)

An (örtlich zuständiges Amtsgericht des Kostenschuldners)

Betreff: Kostenrechnung

In den Schlichtungsverfahren _____ (Antragsteller) gegen _____ (Antragsgegner)

lfd. Nr.	Kosten	Betrag / €	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit – ohne Vergleich (§ 50 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes)		
	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 50 Abs. 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes)		
	Schreibauslagen – Seiten - (§ 51 Abs. 1 Nr.1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes)		
	Portoauslagen (§ 51 Abs. 1 Nr.2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes)		
	Dolmetscherkosten (§ 51 Abs. 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes)		
	Sonstige bare Auslagen		
Gesamtbetrag			
abzüglich Vorschuss			
Noch zu zahlender Betrag			

Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des o. g. Kostenbetrages auf das o. a. Konto. Der Kostenschuldner ist gemäß § 52 Abs.2 SchStG aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse/aus Billigkeitsgründen von der Zahlung der Gebühren und Auslagen befreit worden, so dass die Ausfallhaftung der Landeskasse nach § 52 Abs. 3 SchStG eintritt (vgl. Begründung auf gesondertem Blatt). Die Gebührenbefreiung ist auf der Erfolgslosigkeitsbescheinigung vermerkt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Ort

Unterschrift

Dienstsiegel / Dienststempel